J. publ. G.
629
m

7. publ. g.
629 m

Rachten

<36611634880012
<36611634880012
Bayer. Staatsbibliothek

Kr. I. publ. g. 629 m

Ueber die Rechte der Staatsdiener und Pensionisten bei Staaten = Veränderungen

mit besonderer Rücksicht auf die bei der Abtretung von Tyrol, Voralberg, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau geschlossene Staatsverträge

Von einem deutschen Geschäftsmanne.

Frankfurt am Main
bei Ferdinand Boselli 1814

58 B

Ohne Gerechtigkeit ist es unmöglich, Ruhe und Ordnung im Innern eines Staates zu begründen.

S.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Deutschland, durch so vielfältige Umwandlungen in dem Organism seiner Staaten erschüttert, steht schon wieder an dem Ziele einer völlig neuen Umstaltung.

Kaum gerettet aus jenen politischen Stürmen, welche das Schicksal der Staatsdiener gewöhnlich bei Staatsveränderungen befährden, tritt eine abermalige Krisis ein, die eben so wichtig und folgenreich für alle deutsche Staatsdiener und Pensionisten, als überhaupt für Deutschlands Verfassung, Sicherheit und Ruhe seyn wird.

Die so oft gezeigte Gerechtigkeitsliebe deutscher Fürsten hat zwar noch bei allen Katastrophen, und besonders bei den seit dem letzten Jahrzehnte öfters erlittenen Staatsumwälzungen alle Klassen der Staatsdiener durch weisliche gesetzliche Vorschriften gegen mögliche Verletzungen geschützt, und sich dadurch manche unsterbliche Denkmale errichtet.

Aber unter allen diesen unvergeßlichen Monumenten ist jedoch keines so ehrwürdig und so groß, als der letzte Reichsdeputationshauptschluß, an dessen Gründung und Mitarbeitung sich nicht nur alle deutsche Regenten, son-

dern auch mehrere verdienstvolle Staatsmänner *) so rühmlich verewiget haben.

Und dieses nämliche in jeder Hinsicht merkwürdige und letzte Aktenstück des mit dem im Jahre 1806 gebildeten Rheinbundes aufgelößten deutschen Reichs ist unter allen durch die Bundesakte aufgehobenen Reichsgesetzen das Einzige, welches in Ansehung der von den neuen Landesherrn übernommenen Staatsschulden — Diener und Pensionisten ausdrücklich bestätiget — auch von mehreren deutschen Mächten **) und Fürsten bei nach-

*) Dank! den würdigen und edlen Deutschen: von Hügel, v. Albini, v. Schraut, Graf v. Colloredo Mannsfeld, v. Globig, Gr. v. Schlitz gt. Görz., v. Hänlein, v. Rechberg, v. Nordegg zur Rabenau, v Normann, v. Günterode und von Starklof!!! Besonderer Dank dem durch seinen Rechts- und Biedersinn bekannten Staatsminister Frhrn. v. Albini, dem ehrenvollen Verfasser dieses Reichsabschlusses!

**) Einer vorzüglichen Bemerkung verdienen die nach Auflösung des deutschen Reichs von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Franz II. deshalb an Tag gelegte großmüthige und gerechte Gesinnungen. In dem wichtigen Aktenstücke wodurch Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Ihre Kaiserkrone niederlegten, sagten Allerhöchstdieselben folgende durch das hohe Rechtsgefühl ausgesprochene Worte: »Bei der Niederlegung der Kaiserl. Reichsregierung betrachten Wir es als einen letzten Ausfluß unserer Sorgfalt, und als eine unerläßliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserl. und Reichsdiener gehörig gesorgt werde. . . . Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichsentschädigungsgeschäft vom Jahre 1803 um ihre Dienstanstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen haben, läßt Uns erwarten, daß das

herigen Staatsverträgen zum Grunde gelegt — und selbst neuerdings von Kur-Braunschweig-Lüneburg bei der jüngst erfolgten Regulierung der Besoldungen und Pensionen als gesetzliche Richtschnur anzunehmen verordnet wurde.

Biedersinn und Gerechtigkeit sind überhaupt zwei dem Deutschen so eigene Charakterzüge, welche sich, selbst zur Zeit, wo der Deutsche Provinzialgeist den deutschen Gemein- oder Nationalgeist zu verdrängen suchte, doch immer bei allen Handlungen hervorblickend zeigten. Auch die neuesten Staatsverträge über die Regierungsabtretung von Tyrol und Voralberg Würzburg, Aschaffenburg und Hanau liefern wieder herrliche Belege hiezu. Die sorgfältige Sicherstellung aller Staatsdiener und Pensionisten war bei jedem Vertrage wieder eine der ersten Bedingnisse der hohen Paziszenten.

Wenn gleichwohl eine desfallsige genaue Bestimmung und umfassende Klarheit nicht immer aus den betreffenden Conventionspunkten erhellet, und manche Stelle das Ansehen haben mögte, als wenn es dem neuen Landesherrn überlassen worden seye, über das, was nicht ausdrücklich bedungen worden, nach eigenem Gutfinden disponiren zu dürfen, so ist die bekannte Gerechtigkeitsliebe der hohen Contrahenten doch hinreichende Bürgschaft für Deren gewiß dabei gehegte Absicht, daß Sie ihre durch Diensttreue sich ausgezeichneten Staatsdiener und Pensionisten, welche ihr Ver-

---

nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auf jene verbreiten werde, welche sich zum Dienste des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen. . . .

mögen und ihre Kräfte im Vorbereitungsstudium und Dienste zum Opfer gebracht, und jede andere Gelegenheit zu einem vielleicht weit einträglicherem Erwerbszweige verabsäumt haben, auch ehrenvoll und sorgenfrei beibehalten oder entschädiget, und somit in den ihnen sowohl vertrags- als rechtmäßig zustehenden Forderungen auf keinerlei Weise gestört oder verkürzt wissen wollten.

Wenn es daher nicht zu bezweiflen ist, daß die nämlichen hohen Paziszenten, welche schon im Jahr 1803 eine allgemeine durchaus gerechte Norm bei Ueberweisung und Uebernahme der Staatsdiener und Pensionisten festgesetzt haben, auch jetzt, unter beinahe gleichen Umständen und Verhältnissen für die Sicherstellung der Staatsdienerrechte gewiß wieder besorgt seyn wollten; wenn es ferner keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei einem Mangel genauer Bestimmungen in allen Fällen, wo die Vertragsstelle einer Erklärung bedarf, nur die desfalls vorhandene positive Anordnungen, und wo diese nicht genügen, die allgemeine Rechtsprinzipien zur Entscheidungsnorm dienen können; so ist es eben so unbezweifelt als rechtlich und nothwendig, daß die obberührten Staatsverträge, in sofern keine speziellen Landesgesetze dabei unterlegt worden sind, auch nur nach den noch in Kraft bestehenden Reichsgesetzen, und bei deren unzureichender Bestimmung, nach den absoluten Forderungen des Rechtsprinzips beurtheilt und entschieden werden müssen.

§. 1.

Einleitung.

Schon bei einem flüchtigen Ueberblick der in den Anlagen unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 ersichtlichen Staatsverträge muß die theils wortverschiedene, theils mangelhafte Bestimmung mancher Bedingnisse in die Augen fallen. Sowohl die Ueberweisung als Uebernahme der Staatsdiener und Pensionisten hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität, ihrer ferneren Beibehaltung in Dienstfunktionen und ihres Fortgenusses der Besoldungen uud Pensionen ist so verschiedenartig und oft undeutlich bestimmt, daß deren richtige Erklärung nur durch genaue Erforschung folgender Fragmente erzielt werden kann.

I. Welche Staatsbeamte und Diener sind die neuen Landesherrn sowohl rechtlich als vertragmäßig zu übernehmen verbunden?

II. Welche rechtliche Ansprüche haben die übernommenen Staatsdiener auf Beibehaltung ihrer bisherigen Dienstfunktionen oder auf eine andere Dienstanstellung?

III. Welche Verbindlichkeiten haben die neuen Landesherrn in Ansehung der von den übernommenen Staatsdienern bisher genossenen Besoldungen und anderer Emolumenten?

IV. Welche rechtliche Forderungen stehen den Pensionisten wegen des Fortgenusses ihres bisherigen Pensions-Gehaltes zu?

§. 2.

I. Uebernahms Verbindlichkeit.

Die Beantwortung der ersten Frage: welche Staats-beamten und Diener die neuen Landesherrn sowohl rechtlich als vertragmäßig zu übernehmen verbunden sind? erfordert vor Allem eine nähere Untersuchung der eigentlichen Staatsdienste, um demnächst ermessen zu können, welche Diener zur Klasse der Staatsdiener gehören und sofort auch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und der reichsgesetzlichen Anordnungen übernommen werden müssen.

§. 3.

A) Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Mehrere Staatsrechts-Gelehrte haben nur diejenigen Diener, deren Dienste zur direkten Verwaltung des Staats, oder zur Erreichung eines besonderen Staatszwecks nöthig und fortdauernd sind, als Statsdiener ansehen zu können geglaubt. Ihre irrige Meinung lag indessen sowohl in dem unrichtigen Begriffe von Staasämtern und Diensten als in der Verwechselung derselben. Unter der Menge der zur Staatsverwaltung nöthigen und verschiedenartigen Dienste sind zwar die Staatsämter die wichtigsten nicht aber alleinige Staatsdienste. Erstere verhalten sich zu Letzteren wie die Art zur Gattung.

Nicht Handlungen von einer und derselben Art; die Seuffert*) und van der Beck**) behaupten, sondern

*) Von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg 1793.

**) Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797.

nur die zur Staatsverwaltung in einem bestimmten Wirkungskreise erforderlichen und vom Regenten beauftragten Geschäfte bezeichnen die Merkmale der Staatsämter. Sehr scharfsinnig sagt hierüber der rühmlichst bekannte Staatslehrer Gönner*): »Zu dem Begriffe eines Staatsamtes gelangt man wohl nicht sicherer, als wenn man vom Regenten im Staate ausgeht. Dieser bildet den Mittelpunkt, die Seele des ganzen Staates, in welchem sich, gleich dem Kreislaufe des Blutes im menschlichen Körper, alle Kräfte konzentriren und von welchem aus sie wieder auf alle Punkte des Staates nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zurückströmen. Der ganze Organismus würde zerstört, wenn sich der Regent aus dem Mittelpunkte der ganzen Staatsverwaltung entfernen, und sich in das Detail der Staatsgeschäfte verlieren, hier etwa den Landrichter dort den Rentbeamten machen wollte. Hierdurch wird die Nothwendigkeit gesetzt, dem ganzen Staate nach allen Zweigen der Staatsverwaltung einen Mechanismus zu geben, wodurch er vom Centralpunkte aus durch Anordnungen vieler und verschiedener genau in einander greifender Räder den Staat in allen Theilen und nach allen Branchen regieren kann. Dieser Mechanismus besteht in Anordnungen verschiedener theils konsultativer, theils administrativer theils executiver Behörden mit einem nach Gegenständen oder geographischen Abtheilungen bestimmten Wirkungskreise, und jede Behörde muß innerhalb desselben aus Auftrag und im Namen des Regenten jene Handlungen vornehmen welche der Staatszweck nach der angewiesenen Sphäre fordert. Diese Behörden bilden Staatsämter, zu welchen die blose Einwilligung des Staates, die wir auch in Privatgeschäften

---

*) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808. S. 30.

antreffen, keineswegs genügt, sondern wobei die Ausübung aus Auftrag und im Namen des Staates (auctoritate publica) das wesentlichste Merkmal ausmacht. Ein Staatsamt besteht demnach in dem Auftrage des Regenten, in seinem Namen die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen. Wer ein solches Staatsamt bekleidet, ist ein Staatsbeamter.«

Eine nähere Bestimmung von den eigentlichen Staatsbeamten hat zwar auch Bischoff *) gegeben, dabei jedoch die Staatsämter von den Staatsdiensten nicht genau ausgeschieden und daher mehreren Staatsdienern die Eigenschaft eines Staatsbeamten abgesprochen, die ihnen dem obigen Begriffe zufolge doch nothwendig zukommen.

Gönner bestimmt dagegen etwas genauer die Dienste, welche zu den Staatsämtern gerechnet werden können. Indem er die bekannten unbestrittenen Staatsämter übergeht, sagt er: **) »Es ist 1) unrichtig wenn manche den Regenten als den ersten Staatsbeamten betrachten, denn er ist der Staat selbst, der Mittelpunkt von welchem alle Staatsämter ausgehen. 2) Auch die Kirchendiener sofern ihre Handlungen in einen Zweig der Staatsverwaltung einschlagen, müssen als Staatsbeamte betrachtet werden. 3) Hofdienste, sofern auch der Majestätsnimbus zu den wesentlichen Herrscher Rechten gehört, und in dieser Beziehung einige zur Staatsverwaltung nöthige Handlungen vorkommen, dürfen aus der Reihe der Staatsämter so wenig als 4) jene ausgeschlossen werden, welche allenfalls in gemeinen Diensten bestehen, wie wir schon aus der

*) Handbuch der deutschen Kanzleipraxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner. II Thl.. Helmstädt 1798.

**) a. a. O. S. 32.

Unverletzbarkeit der Militairposten und dem öffentlichen Glauben oder zur Insinuation gerichtlicher Handlungen bestellten Subalternen einsehen.«

Die Mannigfaltigkeit der zu den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nöthigen Handlungen und das so unermeßliche Gebiet der Staatsgeschäfte für die Handhabung des Rechts, der Sicherheit und der Cultur, so wie die Aufrechthaltung der Majestätswürde macht jedoch eine so große Summe von Staatsdiensten nöthig, daß eine namentliche Aufzählung aller Arten derselben hier zu weitläufig sein würde. Nicht das Amt das ein Diener bekleidet, sondern die Arbeit, die Jemand dem Staate leistet, bezeichnet den Staatsdienst. Daher folgt auch, daß es Staatsdienste ohne Staatsämter, somit auch Staatsdiener ohne ein Staatsamt zu bekleiden oder Staatsbeamter zu sein, giebt. Sehr richtig sagt deshalb Gönner*)« daß derjenige, welcher in der Maschinerie der Staatsregierung als Funktionär einen bestimmten Platz seiner Thätigkeit hat, daß also ein Staatsbeamter auch ein Staatsdiener sei, läugne ich nicht, aber ich verwahre mich gegen die Behauptung, daß nur der Staatsbeamte Staatsdiener seye, vielmehr werde ich beweisen, daß es mehrere Staatsdiener ohne Staatsamt gebe. Ich rechne dahin, 1) alle an die Person des Regenten gekettete ausser dem eigentlichen Hofnimbus stehende Diener; denn sobald man zugeben muß, das der Regent für seine Person verschiedener Dienste bedürfe, sobald läßt sich nicht mehr bezweiflen, daß wer der Person des Regenten dient, in ihr dem Staate selbst Dienste leiste. Was immer die Person des Regenten umgiebt, ist für den Staat wichtig, und um keinen Preis mögte ich die Hofdiener zu einem Haus-

*) a. a. O. S. 33.

gesinde herabwürdigen, wodurch alle Anhänglichkeit an den Regenten und an den Staat, alles Ehrgefühl in den Hofdienern erstickt würde. 2) Jene, deren Dienste im Ganzen dem Staate nothwendig, aber so beschaffen sind, daß sie nur einzelnen Bürgern geleistet zu werden scheinen; hieher passen die vom Staate approbirten und angestellten Aerzte, Notarien und besonders Advokaten. 3) Jene welche in den Staatsdiensten und Pflichten, jedoch ohne bestimmte Staatsfunktion genommen werden. Manche ohne äusseren Charakter angestellten Rathgeber der Regenten, oder im auswärtigen Verhältnisse geheime Abgeordnete gehören in diese Klasse. Zwar können 4) jene, welche mit einem blosen Titel ohne irgend eine Dienstleistung vom Staat ausgezeichnet sind, in die Klasse von Staatsdienern nicht gebracht werden, dagegen stehen 5) in der Reihe der wahren Staatsdiener vermöge eines allgemeinen aus der Nationalökonomie entnommenen Prinzips diejenigen, deren Geistesprodukte ihrer Natur nach dem Staat wichtig, aber ohne einen bestimmten Platz in dem Staatsmechanismus sind, deren Produktion sich der Staat durch ihre Aufnahme in den Staatsdienst versichern will.«

Man sieht aus dieser sehr treffenden Darstellung der verschiedenen ohne Staatsamt bestehenden Staatsdienste, daß mehrere Diener als wahre Staatsdiener erklärt worden sind, welche längst für Solche nicht gehalten wurden. Auch die Militairdiener schien man nicht unter die Klasse der eigentlichen Staatsdiener aufnehmen zu wollen. Bestimmter läugnete man dagegen dem Hofdienste den Charakter eines Staatsdienstes ab. Selbst Seuffert, Häberlin *), Bi-

*) Handbuch des deutschen Staatsrechts II. Bde Frankfurt und Leipzig 1794.

schoff und Leist *) zählten die Hofdienste nicht zu den Staatsdiensten, vielweniger zu den Staatsämtern, was doch wirklich mehrere Hofchargen sind. Zur Widerlegung dieser irrigen Behauptungen muß sich auch hier wieder auf Gönner **) bezogen werden: »Hofdienste, sagt man, sind keine Staatsdienste? Nicht? als ob man den Regenten vom Staate trennen dürfte, als ob man nicht dem Staate in der Person seines Herrschers diente, als ob der Majestätsnimbus keinen Hof und kein Hofpersonale forderte! Die Hofstäbe sind zur unentbehrlichen Ordnung am Hofe, zum unentbehrlichen Nimbus der Majestät im inneren Verhältnisse, zum ganzen Hofzeremoniel in völkerrechtlicher Beziehung ein wesentliches Attribut der Majestät: wer mögte nun läugnen, daß sie wahre Staatsdienste seien?«

Uebrigens sind auch die Kirchendiener, Prediger oder Pfarrer, die Advokaten, Prokuratoren, und die Aerzte und Wundärzte bisher noch wenig oder gar nicht in die Reihe der Staatsdiener aufgenommen worden. Wenn gleichwohl ihre Dienste mehr zum Vortheile des Einzelnen als des Ganzen wirken, so ist deren Einfluß auf den Staat doch so einleuchtend, so groß und so entschieden, daß ihre Dienste als wahre Staatsdienste betrachtet werden müssen. Gönner ***) hat diese Wahrheit sehr trefflich dargestellt, und auch Bischof ****) sagt: »dagegen gehören nicht nur immatrikulirte Advokaten und Prokuratoren, sondern auch die Patronatgeistlichen, die Beamten bei den Patrimonialgerichten die in den Städten und auf dem Lande

*) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803.

**) a. a. O. S. 22.

***) a. a. O. S. 32 — 34.

****) a. a. O. S. 185.

angestellten Phisici und Wundärzte unter die Zahl der Staatsdiener.» Die angestellten Gelehrten, auch ohne Bekleidung eines Staatsamts, werden endlich von Gönner *), und zwar mit Recht, noch zur Klasse der Staatsdiener gerechnet. Da die Staatsgewalt eben so wenig die geistigen als physischen Bedürfnisse vernachlässigen darf, vielmehr sie leiten und dafür sorgen muß, daß es auch an den geistigen und ästhetischen Produkten nicht mangele — der Absatz deren Produkte gesichert und solche gemeinnützig gemacht werden, so muß sie auch die selbst ohne Funktion zur bloßen Beförderung der Wissenschaften und Aesthetik angestellten Gelehrte und Künstler als dem Staate wahre und wichtige Dienste leistende Offizianten oder Staatsdiener behandlen. »Oft, sagt Gönner, in einer Anmerkung **) nützt ein Gelehrter durch eine einzige Schrift mehr, als ein Professor, der durch täglichen keuchenden Unterricht von 4 — 5 Stunden seine Zuhörer in einen sanften Schlummer einwiegt, oder jeden Keim von Genie in ihnen erstickt, damit es dem Staate an Nachbetern nicht mangle.«

Es kann und muß sonach als Resultat dieser staatsrechtlichen Erörterung angenommen werden, daß nicht nur alle Staatsbeamten, sondern auch alle jene Diener, welche dem Staate auf irgend eine Weise, direkte oder indirekte Dienste leisten, vom Staate dazu berufen, beauftragt, angestellt oder approbirt sind, als wirkliche Staatsdiener angesehen, und demnach auch alle Civil- Militair- Hof- und geistliche Diener, nicht minder alle rezi-

*) a. a. O. S. 35 — 44. Sehr ausführlich und gründlich erörtert.

**) a. a. O. S. 41.

pirte Aerzte und Wundärzte, alle angestellten Advokaten, Prokuratoren und Notarien, alle Lehrer und Professoren, alle Administratoren einzelner Institute, und alle für die Vervollkommnung der wissenschaftlichen und ästhetischen Cultur angeordnete Gelehrte und Künstler zur Kategorie der Staatsdiener gerechnet werden müssen.

§. 4.

B) Positive Anordnungen im Reichsdeputationsrezesse v. J. 1803.

Was selbst früherhin alle Staatsrechtslehrer und Gelehrte nicht zu bestimmen vermögt oder gewagt hatten, war der *tiefen* Einsicht und dem regen Rechtsgefühle jener weisen und großen deutschen Staatsmänner nicht entgangen, welche sich durch Abfassung des ewig merkwürdigen Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 den hochverdienten Ruhm und Dank aller damaligen, jetzigen und künftigen Staatsdiener erworben haben. Ganz von dem Geiste des Rechts durchdrungen, setzten auch Sie in dem 59. §. des gedachten Rezesses ausdrücklich fest *), daß sämmtliche bisherige Hof- geistliche und weltliche Dienerschaft, Militair und Pensionisten, so wie die Kreisdiener von dem neuen Landesherrn übernommen werden sollten. Eine bestimmtere Ueberweisung der Staatsbeamten und Staatsdiener war hier um so überflüssiger, als unter der bedungenen Uebernahme der Gesammtdienerschaft, schon alle Staats-Beamten und übrigen Diener begriffen waren.

Daß auch die Uebernahme aller dieser Staatsdiener nicht als eine von den damaligen hohen Paziszenten nur

*) Man sehe die Anlage Ziff. 1.

bezeigte Großmuth oder Gnade, sondern als eine ihnen obgelegene Verbindlichkeit betrachtet werden muß, beweiset der §. 47 des erwähnten Reichsdeputationsschlusses, indem es darin ausdrücklich heißt, daß es in Ansehung der besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen beziehen, nach dem in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften gehalten werden solle.

§. 5.

C) Uebernahme der Staatsdiener, in Folge der Special-Verträge, und zwar a) in Tyrol und Voralberg.

In dem zwischen Oestreich und Bayern am 3. Juni d. J. abgeschlossenen Staatsvertrage über die von der Krone Bayern an Oestreich abgetretene gefürstete Grafschaft Tyrol und die Voralbergische Herrschaften, heißt es nämlich:

„Oestreich übernimmt alle bei der inneren Verwaltung angestellten Diener, in so fern sie in dem Oestreichischen Staatsdienste bleiben wollen*).

Offenbar hat Bayern hier nur diejenige Staatsdiener, welche zur inneren Staatsverwaltung, zur Klasse der Lokaldiener gehören, überwiesen, und somit alle in Tyrol etwa wohnhaft gewesene bayerische Central- oder General-Staatsdiener davon ausgeschieden, wie dieß auch wohl nicht anders geschehen konnte. Das dabei mit Vorsicht gewählte Kriterium: der inneren Verwaltung, mögte indessen den Zweifel erregen, ob auch alle mit

*) Ziff. 2 der Anlagen, Art. I.

der eigentlichen Staats-Verwaltung nicht direkte beschäftigt gewesene, jedoch indirekte zur Verwaltung beigetragene Diener als angestellte Aerzte, Advokaten, Kirchendiener, Gelehrte u. dgl. obwohl nicht alle wirkliche Staats-Beamten, doch aktive Staats-Diener sind, übernommen worden seyen? Auch die bayerische Hofdiener, welche etwa in Tyrol und Voralberg wohnhaft, oder in dortigen königl. Schlössern, Gärten und andern blos zum Hofe gehörigen Anstalten angestellt gewesen, haben zur inneren Staats-Verwaltung nicht direkte mitgewirkt, und es müßte also auch hieraus gefolgert werden, daß diese eben so wenig überwiesen als übernommen worden seyen. Was diese Vermuthung zu bestätigen scheint, ist die unbeschränkte Uebernahme aller würzburgischen Hof-Civil und Militärdiener, und die dagegen in Aschaffenburg wieder beschränkte Uebernahme auf die nur zur inneren Verwaltung gehörige Diener. Daß indessen unter dem Ausdrucke: zur inneren Verwaltung gehörige Diener, nicht jene Diener ausschlüssig verstanden worden seyn müssen, welche nur bei der eigentlichen Staats-Regierungsverwaltung angestellt gewesen sind, sondern überhaupt alle Diener welche zur inneren oder Lokalverwaltung somit nicht zur Central-Administration oder zur persönlichen Bedienung des Regenten oder auch zum General-Hofstaate gehören, überwiesen werden sollten, beweiset die sowohl in Tyrol als Aschaffenburg zum Theile schon erfolgte Uebernahme aller Lokal- Kirchen- Hof und anderer mit der Staatsverwaltung nicht unmittelbar beschäftigt gewesene Diener, die auch nach der bekannten landesväterlichen Fürsorge der hohen Paziszenten unmöglich einem ungewissen Schicksale überlassen werden konnten und selbst schon nach den allgemeinen Rechtsprinzipien und reichsgesetzlichen Vorschriften übernommen werden mußten. Die Ausscheidung

der Generaldiener von den Lokaldienern kann übrigens hier von keiner nachtheiligen Folge für Erstere seyn, weil sie von Bayern, hinsichtlich der mit dem noch fortbestehenden Mutterstaate fortwährenden Staatsverwaltung auch nicht überwiesen werden konnten.

Ein anderer Beweiß, daß die in dem vorliegenden Staatsvertrage ersichtlichen Bedingnisse nicht nach dem blosen Wortverstande erklärt werden dürfen, ist die das Militair betreffende Bestimmung, nach welchem dem 3. Art. zufolge

„alle in Tyrol gebürtige im bayerischen Militair-„dienste stehende Individuen, in sofern sie nicht „im Dienste verbleiben wollen, in Zeit eines „Jahres in ihre Heimath entlassen werden „sollen.

Wollte man hier bei den dürren Worten stehen bleiben, so würden diejenigen Militair-Individuen, welche nicht länger unterm bayrischen Militair dienen wollten, entlassen, und in ihre Heimath zurückgewiesen werden müssen, ohne versichert zu seyn, eine ihrem bisherigen Dienstverhältnisse angemessene Wiederanstellung zu erhalten. Auch dieses kann nicht der Sinn der erwähnten Konventionsstelle seyn. Unverkennbar ist es die Absicht der hohen Kontrahenten, daß diejenige Militair-Individuen, welche die bayrische Dienste verlassen und in ihre Heimath, zu den Fahnen ihres anstammenden Landesfürsten, zurückkehren wollen, auch dort mit ihrem bisherigen Range und Gehalt wieder eintreten sollen.

§. 6.

b) In Würzburg.

Mit einer umfassenderen Klarheit spricht dagegen der zwischen Oestreich und Bayern, bei Abtretung des Großherzogthums Würzburg geschlossene Staatsvertrag:

„daß die Krone Bayern nicht nur diejenigen „Staatsdiener, welche zur inneren Verwaltung „gehören, in soweit diese Beamten in königlich „bayerischen Staatsdiensten bleiben wollen, so „wie die aus der inneren Verwaltung des „Großherzogthums herrührende Pen„sionen, sondern auch überhaupt, und „aus besonderer Rücksicht, alle diejenigen „geistlichen und weltlichen Hof-Civil- „und Militairbeamte und Diener über„nimmt, welche aus der großherzoglich würz„burgischen Hof- und Staatskassen besoldet „waren, und in königl. bayerischen Diensten „bleiben wollen, desgleichen die auf großherzogl. „würzburgischen Hof- und Staatskas„sen angewiesene Pensionen.

So bestimmt und erschöpfend jedoch auch dieser vorstehende Vertragspunkt zu sein scheint, so mögte sich dennoch die Frage aufwerfen lassen: ob, da hienach nur diejenigen Diener ubernommen worden sind, welche aus einer großherzogl. würzburgischen Hof- oder Staatskasse besoldet wurden, auch jene Diener in der Uebernahme mitbegriffen seien, welche aus keiner dieser Kasse und zwar entweder mit Sporteln oder aus einer Institutskasse oder auch gar nicht für ihre Dienstleistung entschädiget worden sind? Daß die gleichmäßige Uebernahme dieser aus keinen Hof- oder Staatskasse oder auch gar nicht besoldeten Diener in der Willensmeinung der hohen Contrahenten gelegen haben müsse, verbürgt eben so deren Gerechtigkeitsliebe, wie die schon nach dem Rechtsprinzipe verbundene Uebernahme aller Staatsdienerklassen. Ueberdieß scheint auch die besondere Uebernahme derjenigen Diener, welche aus einer großh. würzburgischen Hof-

und Staatskasse besoldet oder pensionirt gewesen, nur aus dem Grunde bedungen worden zu sein, weil höchst wahrscheinlich noch einige ehemalige toskanische Diener iu Würzburg wohnhaft gewesen sind, welche ihre Besoldung oder Pension nicht aus einer würzburgischen Hof- oder Staatskasse, sondern aus der Privat-Kasse Sr. K. Hoheit des Herrn Erzherzogs Großherzogs erhalten und somit auch auf deren Fortgenuß aus einer großh. würzburgischen Landes-Kasse keinen rechtlichen Anspruch zu machen haben.

In Ansehung der Militairdiener liegen übrigens dieselben Bedingungen bei Würzburg wie bei Tyrol vor, und es treten somit auch hier die nämlichen Zweifel und Bemerkungen wieder ein, welche schon im vorigen § deshalb erhoben und erörtert worden sind.

§. 7.

c) In Aschaffenburg.

Beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem wegen Tyrol abgeschlossenen Staatsvertrage sind auch die in Ansehung des Fürstenthums Aschaffenburg zu übernehmende Staatsdiener verabredete Conventspunkte. Hier wie dort sollen nur diejenigen Staatsdiener übernommen werden, welche zur inneren Verwaltung des Landes gehören. Der desfallsige Vertragsartikel besagt nämlich:

»Daß die Krone Bayern den das Fürstenthum
»Aschaffenburg treffenden Antheil des großher-
»zoglichen regulären Militairs, dann
»diejenigen Staatsbeamten über-
»nimmt, welche zur inneren Verwal-
»tung des Fürstenthums Aschaffenburg
»gehören, insoweit diese Beamten in Königl.
»Bayerischen Diensten verbleiben wollen.«

Zur näheren Aufklärung dieser etwas dunkel scheinenden Stelle hinsichtlich derjenigen Diener, welche nur zur inneren Verwaltung gehören, dient zum Theile auch hier wieder das Nämliche was schon über die Uebernahme der Tyroler Staatsdiener gesagt worden ist. Auffallend mußte es freilich scheinen, daß mit dem Fürstenthume Aschaffenburg, jenem ehemaligen großherzogl. frankfurtischen Departement, wohin der Großherzog seine Residenz, seinen ganzen Hofstaat, und den Sitz mehrerer General-Staatsbehörden und Diener verlegt hatte, nur die zur inneren Verwaltung des besagten Fürstenthums gehörige Diener, und sonach keine Central- und Hofdiener überwiesen worden sind. Obgleich der Krone Bayern nicht zugemuthet werden kann, die großherzoglich frankfurtische Centraldiener ausschlüssig der übrigen Landes-Partizipanten zu übernehmen, so würde eine desfallsige Bestimmung für die unberührt gelassene Generaldiener doch eben so nothwendig als beruhigend gewesen seyn, wenn nicht, außer den bekannten gerechten Gesinnungen der hohen Paziszenten, auch der §. 68. des Reichsdeput. Schlusses und der am 14. Merz d. J., Ziffer 5 der Anlagen ersichtliche Vertrag solche Vorschriften enthielten welche denjenigen Maaßstab, nach welchem alle Theilnehmer des nun zerstückelten Großherzogthums Frankfurt dessen Generaldiener übernehmen und vertheilen sollen, schon bestimmt hätte.

In Anbetracht der Militair-Individuen, welche nicht im östreichischen Dienste bleiben wollen, ist endlich auch hier dasjenige wieder in Anwendung zu bringen, was deshalb schon oben (§. 2.) bemerkt worden ist.

§. 8.

d) In Hanau.

Wiewohl das von den verbündeten Mächten im Monate Oktober v. J. jure belli in Besitz genommen und admini-

ſtrirte großherzoglich frankfurtiſche Departement Hanau ſchon im Monate December dem kurheſſiſchen Fürſtenhauſe mittelſt Vertrags wieder abgetreten worden war, ſo wurde dennoch erſt am 14ten Merz d. J. hinſichtlicher der zu übernehmenden Staatsdiener und anderer Laſten eine weitere Convention *) abgeſchloſſen, deren I. Art. zufolgen

»alle Departements und Diſtriktsoffi»zianten an denjenigen Landesherrn »übergehen, welchem das Departement »oder der Diſtrikt zufällt.«

Sowohl die Ueberweiſung als Uebernahme aller hanauiſchen Departements- nnd Diſtrikts-Offizianten oder aller zur inneren Verwaltung gehörige Lokal-Staatsdiener iſt hier deutlich ausgedrückt, und ſchließt ſomit die Generaloffizianten oder Centraldiener aus, welche nach dem Artikel II., III. und IV. der Convention von den einzelnen Theilnehmern des frankfurtiſchen Geſammtſtaats übernommen werden ſollen.

Von den Militairdienern iſt zwar in dieſem Staatsvertrage keine Rede; indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe, in ſoweit ſie zu den hanauiſchen Departements oder Lokaldienern gehören, auch Kurheſſen zu übernehmen verbunden ſind.

§. 9.

II. Rechtliche Anſprüche der Staatsdiener auf Beibehaltung ihrer Dienſtfunktionen.

Die rechtlichen Anſprüche der mit Tyrol Würzburg, Aſchaffenburg und Hanau vertragmäßig übernommenen Staatsdiener auf die Beibehaltung ihrer bisherigen Dienſtfunktionen oder auf eine andere Dienſtanſtellung laſſen ſich

*) Man ſehe die Anlage Ziffer 5.

aus

aus den vorliegenden Staatsverträgen nicht genau ermessen und können somit nur nach dem allgemeinen Rechtsprinzipe und dem jüngsten Reichsdeputationsschlusse beurtheilt und bestimmt werden.

§. 10.

A) Allgemeine Rechtsprinzipien.

Abgesehen von der großen Streitfrage: ob Staatsdienste nur als Staats-Lasten oder Verbindlichkeiten angesehen werden müssen, oder ob solche auf einen blosen Vertrage beruhen, ist es doch ein allgemein anerkannter Rechtssatz: daß alle Staatsdienste, in sofern in dem Dienstpatente keine Aufkündigung vorbehalten oder keine gewisse Dienstzeit bedungen oder festgesetzt worden ist, solange als unwiederruflich und lebenslänglich bestehen, bis sie entweder durch förmliche richterliche Untersuchung und ausgesprochene Kassation oder durch Aufhörung des Dienstzwecks oder Beendigung des Geschäfts durch ehrenvolle Quieszirung, durch Resignation oder durch den Tod aufgehoben oder erledigt worden sind. Nur die Entlassung (Dimission) oder die einseitige willkührliche Verabschiedung der Staatsdiener, mit oder ohne Gehalt, ist beinahe von allen Staatsrechtslehrern bestritten, von Gönner und einigen andern Geschäftsmännern aber, und selbst auch durch die in legislativem Betrachte so merkwürdige K. Bayr. Landespragmatik vertheidigt, und der Staatsgewalt unter gewissen Modifikationen eingeräumt worden.

Eine etwas nähere Erwägung der Frage:

1) ob die Staatsgewalt bei vorhabender Organisationsveränderung die Staatsdiener willkührlich zu andern Dienstfunktionen, oder auch an andere Orte versetzen könne?

2) Ob der Regent befugt seie, die Staatsdiener nach bloßen Gutfinden mit oder ohne Entschädigung zu entlassen oder zu quieszieren?

wird diese bisherige Controverse heben und entscheiden.

ad 1) Der Staatsdienst, mag er eine Staatsverbindlichkeit oder durch einen Vertrag begründet sein, besteht nur in der vom Staate geforderten und zu leistenden Dienste zur Erreichung eines einzelnen oder des Gesammtstaatszwecks, und muß daher so oft und so bald einer Modifikation unterliegen als es das nur von der Staatsgewalt zu ermessende Gesammtwohl des Staats erheischt. Zeiten, Umstände und Verhältnisse führen ja überhaupt in menschlichen und geselligen Leben so oftmalige Veränderungen herbei, warum nicht auch im großen Staatsvereine? Mit dem stets wechselnden Zeitgeiste, der täglich höher steigenden intellektuellen und physischen Cultur, und den damit nothwendig eintretenden Veränderungen ist auch der Staat gezwungen, seine innere Einrichtung und Verwaltung hienach umzustalten, und somit seine den veränderten Zeit- und Ortsverhältnissen nicht mehr angemessene Verfassung dem Staatszwecke gemäß zu organisiren.

»Einem Regenten zumuthen, sagt Gönner *) daß er alle veraltete und durch bloßen Zufall hingeschleuderte Einrichtungen bestehen lassen müsse, daß er nicht befugt seye, nach dem Umfange seines Staates den Mechanismus aller Behörden, die Zahl der Räder in der Staatsmaschiene, und das Eingreifen derselben in einander zu verändern, damit er Alles mit Leichtigkeit und Schnellkraft vom Centrum aus leite und in Bewegung setze: hieße wohl nichts anders als eine Staatsregierung aufstellen und ihr die nöthigen Mittel

*) a. a. O. S. 249.

entziehen, unter welchen zweckmäßige Organisationen das wesentlichste ausmachen.«

Mit dieser der Staatsgewalt unbezweifelt zustehenden Befugniß: die Staatsverfassung und Verwaltung zweckmäßig abändern zu dürfen, ist also auch jene verbunden, die Staatsdiener nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, mit andern, jedoch ihren vorigen Dienstverhältnissen angemessene, Funktionen zu beauftragen oder auch, unter gleichen Prämissen an andere Orte zu versetzen.

So unwillkührlich auch durch eine Organisationsveränderung die Dienstbeendigung herbeigeführt wird, so wenig können und dürfen aber die angestellten Staatsdiener ihre bisherigen Rechte dabei verlieren oder durch willkührlichr Behandlung in ihrem Nahrungsstande gestört werden Unverkürzte Belassung und Entschädigung aller genossenen Nahrungsbesoldungstheile bleibt eine unter jedem Regierungs- und Verwaltungs Wechsel unabänderliche Pflicht des Staats.

Sehr richtig bemerkt deshalb Gönner *). »Aber man trifft eben hier den bedeutenden Unterschied an, daß Staatsdiener, deren Nahrungsstand auf einen solchen erloschenem oder aufgehobenem Amte ruhte, von dieser Veränderung unabhängig ihren Nahrungsstand durch Staatsdienste, wie jene, welche durch einen Vertrag in den Dienst eines Staats traten, ihre Vertragsrechte behalten. Sie sind bereit dem Staate ihre Dienste ferner zu widmen, sie sind schuldig, dem Rufe des Staats zu andern Diensten (die jedoch bei einberufenen Ausländern mit dem übernommenen Dienste gleichartig seyn müssen (gehorsam zu folgen; diese Bereitwilligkeit erschöpft von ihrer Seite alle Bedingungen ihres Nahrungsstandes oder Vertrags, und der Staat, der sich ihrer Dienste nicht mehr bedienen will,

*) a. a. O. S. 249.

kann zwar sein Recht auf diese Leistung aufgeben, aber hierdurch das Recht eines vormaligen Staatsdieners auf seinen Nahrungsstand oder aus dem Vertrage nicht aufheben.«

Auch der gelehrte vormalige Reichskammergerichtsassessor, Herr von Kampz *) äusserte sich über diesen Punkt in seiner Nachlese zur Abhandlung über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen, in seinem Hochgefühle des Rechts: »Alle stimmen darin überein, daß der Staat dem Staatsdiener, dessen Staatsamt durch Veränderung der Konstitutions- oder Administrationsgrundsätze aufgehoben wird, entweder eine anderweite äquivalirende Anstellung geben, oder wenigstens den Fortgenuß der Emolumente des aufgehobenen Staatsamts lassen müsse. Auch nicht eine einzige Stimme eines abweichenden Systems hat sich hierüber geäussert, selbst weder Neigung zu Paradoxien, noch Hofpublicisterei, die hin und wieder in schamhafter Entfernung sich zu zeigen wieder anfängt, hat ein entgegenstehendes System entworfen oder vertheidigen lassen.«

ad 2) Die zweite Frage: ob der Regent nach Gutfinden einen Staatsdiener mit oder ohne Entschädigung entlassen oder quieszíren könne? ist von den Staatsrechtsgelehrten nicht unbedingt bejaht worden. Jene, wie Häberlin, van der Becke und Leist, welche dem Staatsdienste nur einen Vertrag zum Grunde legen, sind zwar der einstimmigen Meinung, daß die gegen den Willen des Dieners ohne vorherige richterliche Untersuchung und Entscheidung willkührlich abgenommene Dienstleistung oder Dienstentlassung

*) Man sehe das 54. Heft des Rheinischen Bundes, S. 369.

in soferne widerrechtlich, unstatthaft und nichtig seye, als in dem Anstellungsvertrage oder Dekrete kein Dienstwiederruf, oder keine bestimmte Aufkündigungszeit bedungen worden. Mit gerechtem Eifer widerspricht vorzüglich Seuffert *) der einseitigen Dienstentlassung, da er sagt: »Der höchsten Gewalt eines Staates in abstracto kann unmöglich eine Willkühr in Entlassung der Staatsdiener eingeräumt werden. Diese höchste Gewalt müßte denn eine Despotie seyn, bei welcher Verfassung es dem Despoten daran liegt, alle seine Knechte (denn Staatsdiener können solche nicht heißen) durch die Furcht der augenblicklichen Entfernung nach seinem Willen zu lenken. Sonst kann der höchsten Gewalt nichts eingeräumt werden, als was dem Wohle des Staates gemäß ist, womit sich überhaupt keine Willkühr .... verträgt. Die Regierung der Fürsten Deutschlands ist nicht despotisch. Sie ist nach der Grundverfassung einzelner Staaten und nach den Gesetzen des deutschen Reichs eingeschränkt. Würde man ihnen das Recht einräumen, die Diener des Staates in ihren Landen nach Gefallen zu entlassen; so würde es in ihrer Macht stehen, ihre Regierung in eine Despotie umzuschaffen .... Wenn die Grundverfassung der Staaten-Deutschlands nichts weniger als Despotismus der Fürsten begünstigt, wenn die Landeshoheit denselben nur unter der Einschränkung, daß sie solche nach den Gesetzen ausüben sollen, übertragen worden ist, wenn unsere Reichsgesetze nur eine verfassungs- und gesetzmäßige Regierung der Landesregenten billigen; wenn die Reichsgerichte jeden Regentenunfug und Unterthanendruck mit aller Autorität ahnden; so dünkt mich, wäre ein Recht der Fürsten, dessen Ausübung den Despotismus begünstigen und befestigen könnte, eine

*) a. a. O. S. 140. §. 80.

Anomalie in der Reihe der Regentenrechte. Dagegen stimmt das Recht der Diener des Staats dem Regenten, welcher sich Handlungen gegen die Gesetze erlauben .... frei und offen zu widersprechen, mit der Grundverfassung der deutschen Staaten vollkommen überein. Gleichwie aber dieses Recht mit dem Rechte des Regenten, die Diener des Staates willkührlich zu entlassen nicht bestehen kann, so kömmt den Regenten nach der Analogie der Grundverfassung deutscher Staaten das Recht ihre Diener willkührlich zu entlassen, nicht zu.«

Auch Häberlin *), der zwar die willkührliche Verabschiedung der Hof- und Militairdiener, obgleich mit Unrecht, den Landesfürsten einräumt, widerspricht jedoch dieser Befugniß in Ansehung der Civildiener, und sagt: »Ganz anders verhält es sich aber mit den Civilbeamten. Hat ein solcher Mann nicht ausdrücklich seinen Dienst bis auf Wiederruf oder bestimmte Zeit erhalten, und ist in seiner Bestallung keine Aufkündigung stipulirt, so ist zu vermuthen, daß ihm der Dienst auf Lebenszeit übertragen worden seye Diese Grundsätze haben in Deutschland auch sowohl die höchsten Reichs- als Landesgerichte größtentheils angenommen, und es ist den natürlichen Rechten gemäß, daß ein Beamter, der sich einem Dienste gewidmet, und sich dazu die erforderlichen Kenntnisse mit schweren Kosten, oft mit Aufopferung seines ganzen Vermögens erworben hat, nicht willkührlich nach der Laune des Fürsten, von dem er zwar seinen Dienst erhalten hat, dem er jedoch genau genommen, nicht dient, seines Dienstes entlassen werden könne.«

So wenig demnach diese vorallegirten Staatsrechtslehrer der Staatsgewalt eine einseitige Dienstentlassung

---

*) a. a. O. II. Bd. S. 196.

zugestehen wollen, so wenig sind sie jedoch gemeint, eine solche, mit Einwilligung des Bedienstigten, oder eine wechselseitige Dienstaufhebung sowie eine mit Belassung des ganzen Gehaltes befreite Dienstleistung für widerrechtlich zu erklären, welche Dienstbefreiung aber ihrem Begriffe nach keine eigentliche Dienstentlassung seye. Aus denselben Gründen der Staatsgewalt die Befugniß eingeräumt werden muß, die Staatsdiener bei Organisation der Staatsverwaltung und Diensterledigungen nach Gutfinden, jedoch mit voller Entschädigung ihres bisherigen Gehaltes und der Umzugskosten zu versetzen oder mit anderen Funktionen zu beauftragen, aus eben diesen Motiven muß die Staatsgewalt auch befugt seyn, einem Staatsdiener seiner Dienstleistung ehrenvoll, nämlich mit Belassung des Titels und des ungeschmälerten Besoldungsgenusses, entlassen zu dürfen. Und diese Dienstentlassungs-Art, oder Dimission ist es, welche keinem Staate abgesprochen werden kann, und welche auch v. Kampz und besonders Gönner in seiner oft angeführten gelehrten Abhandlung über den Staatsdienst von Seite 271 bis 274 eben so umfassend als gründlich vertheidigt hat. Daß übrigens der von dem Staate jedem Staatsdiener auf seine Lebenszeit zugesicherte Nahrungsstand, nämlich der Ersatz für alle durch den einmal übernommenen Staatsdienst verlorne Erwerbszweig, auch nach befreiter Dienstleistung oder Entlassung fortwährt, und der Staat sofort verbunden bleibt, dem derartig dimittirten Staatsdiener seine bisher genossene ganze Besoldung nebst voller Entschädigung aller rechtmäßig bezogenen Emolumente fortzuentrichten, hat Gönner *) durch folgende Resultate vollkommen gerechtfertigt. »Aus dem

*) a. a. O. S. 274.

angeführten Grunde des Entlassungsrechts geht von selbst hervor, daß dasselbe bei allen Staatsdiensten ohne Unterschied statt finde und in seiner Beschränkung auf Befreiung von der wirklichen Dienstleistung eben so gut bei Staatsdiensten, welche einen Nahrungsstand gründen, als bei den auf einem Vertrage ruhenden Diensten einberufener Ausländer geltend gemacht werden könne, weil keiner von Allen berechtigt ist, seine Dienste, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, dem Staate aufzudringen.... Auch die Besoldung, sofern sie nur Ersatz für den mit wirklicher Dienstleistung verbundenen Schaden (der Tafel- Büreau- Fourage- Bedienten- Gelder u. dgl.) ist, erlischt mit dem Dienste; denn wo kein Schaden mehr existirt, ist auch von einem Ersatze keine Rede mehr. Nur in sofern auf Staatsdiensten der Nahrungsstand ruhet, oder wo ihnen ein Vertrag zum Grunde liegt, dauert das Recht auf Besoldung auch nach der Entlassung noch fort. Denn der Staatsdiener erfüllt durch seine Bereitwilligkeit zur ferneren Dienstleistung alle Bedingungen, von welchen entweder sein Nahrungsstand abhängt, oder deren Erfüllung ihm vertragsmäßig obliegt, und wenn der Staat sich des Rechts, Dienste zu fordern, nicht bedient, so darf dieß nicht anders als unbeschadet der Rechte des Staatsdieners auf seinen Nahrungsstand (Entschädigung aller Besoldungs-Theile als fixen Gehalt, Sporteln Naturalien, Logis, Güter u. dgl) oder auf die vertragsmäßige Belohnung geschehen. Indessen zeigt sich zwischen Nahrungsstand und den vertragsmäßigen Diensten auch hier noch einen Unterschied in dem, daß bei dem Nahrungsstande an der Besoldung jenes abgezogen werden darf, was nicht wahre Rente des Kunstkapitals, sondern nur Ersatz für wirkliche Dienstleistung ist, (Tafel- büreau Gelder ꝛc.) dahingegen bei vorwaltender reinen Vertragseigenschaft dem Staatsdiener Alles belassen

werden muß, was ihm für die Uebernahme des Staats-dienstes bedungen wurde.«

In Folge aller dieser Rechtsprinzipien hat der Staats-diener zwar allerdings gegründete Ansprüche auf Beibehaltung seiner ihm übertragenen Dienstfunktionen, oder auf anderweite seinen vorigen Dienstverhältnissen — seinen Talenten und Kenntnissen und seinem Range und genossenem Gehalte angemessene Dienstanstellung, kann sich aber doch keineswegs weder in seiner Ehre gekränkt, noch sonst benachtheiligt oder ungerecht behandelt dünken, wenn er mit Belassung seines Titels, Ranges und bisherigen Gehaltes und überdieß mit Entschädigung seiner rechtmäßig genossenen Utilitäten seiner Dienstleistung entbunden oder in Ruhestand gesetzt wird.

§. 11.

B) Nach der Analogie des letzten Reichsrezesses und der reichsgerichtlichen Praxis.

Auch einige ältere Reichsgesetze als: die kaiserl. Kammergerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 6. §. 1. und der Art. 24. der Wahlkapitulation Kaisers Leopold II. hatten längst schon die Kammergerichts-Assessoren und Reichshofräthe gegen ihre willkührliche oder einseitige Entlassung oder Dienstentsetzung in Schutz genommen. Eben diesen Gesetzen analog, haben sonächst auch die vormaligen Reichsgerichte, in Ermangelung anderer positiver Anordnungen, alle übrige Civil- und Hofdiener in Deutschland, bei erhobenen Beschwerden über willkührliche Dienstentlassung geurtheilt, mehrere Fürsten in die rechtliche Schranken ihrer Befugnisse gewiesen, und ungerecht behandelte Staatsdiener

in den vollen Genuß ihrer Besoldungen, Titel und Aemter wieder eingesetzt*).

Aber noch bestimmter und trostreicher für die Staatsdiener überhaupt ist in dem auf die feste Basis von Gerechtigkeit gebauten Reichsdeputationsschlusse von 1803 gesorgt worden. Wurde gleichwohl (§. 59.) die Uebernahme aller Civil- Hof und Militairdiener unter der Bedingniß stipulirt, »daß sie sich dafür (gegen den vollen unverkürzten lebenslänglichen Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, Gehaltes und rechtmäßiger Emolumente) nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müßten,« so war man doch anderseits auch wieder so einsichtsvoll und gerecht »solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig seyen, und in eine Andere, gegen ihren Willen, übersetzt werden sollten, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt seyn wollten, und zwar: nach 15jährigem Dienste mit dem vollen Gehalte und der Emolumenten Entschädigung, nach 10jährigem Dienste mit 2/3, und bei nicht vollem 10jährigen Dienste mit der Hälfte (des Gehaltes und der Emolumenten) als Pension.«

Ja! so unbedingt sogar auch durch die gleich nachfolgende Gesetzstelle:

»Sollte der neue Landesherr einem oder den andern Diener gar nicht im Dienste zu behalten

---

*) Man sehe das reichskammergerichtliche mandatum poenale restitutorium v. 1759 in Sachen des Hofmarschalls Grafen von Tattenbach gegen den Fürstbischof von Fulda, und mehrere andere Fälle in Schlötzers Staatsanzeigen, Hft. 10. S. 217 — Hft. 29. S. 43 — Hft. 16. S. 223.

gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich.«

dem Landesherrn die Freiheit zugestanden wurde, seine übernommene Diener nach blosem Gefallen nicht mehr in Diensten zu behalten, so bestimmt ward ihm doch auch wieder die rechtliche Verbindlichkeit aufgelegt, dem entlassenen Diener dagegen seine bisher genossene ganze Besoldung auf Lebenszeit fortentrichten zu lassen.

Und so haben sich denn also auch, den im vorigen §. aufgestellten Rechtsprinzipien gemäß, die sämmtlichen deutschen Fürsten eigene Gesetze vorgeschrieben welche den Staatsdienern bei den damaligen Staatenveränderungen ihre vollen Rechte auf Beibehaltnng ihrer Dienste und Gehalt, oder auf ehrenvolle Dienstbefreiung jedoch mit gänzlicher Entschädigung ihrer ehemaligen Besoldungstheile sicherten, und die ihnen jetzt unter beinahe gleichen politischen Verhältnissen auch gleichmäßige Beruhigung verschaffen werden.

§. 12.

C) Bestimmungen der neuesten Specialverträge, und zwar a) Voralberg und Tyrol betreffend.

Nach der von Seite Bayern erfolgten Ueberweisung der Voralberger und Tyroler Staatsdiener hat Oestreich zwar alle Diener, welche zur inneren Verwaltung gehören jedoch ohne weitere ausdrückliche Bedingniß in Ansehung der beizubehaltenden Dienstfunktionen und Gehalte übernommen. So wenig der östreichischen Regierung die Befugniß abgeläugnet werden kann, ihre mit Tyrol und Voralberg übernommene Diener ausser Dienstthätigkeit oder an andere Orte zu versetzen, so darf sie dieses Recht, zumal, da kein östreichisches Landesgesetz hiebei unterlegt worden,

und ein solches auch im östreichischen Staate nicht vorhanden ist, doch nicht anders als in Folge der allgemeinen Rechtsforderungen und mit Berücksichtigung aller desfallsigen rechtsgerichtlichen und reichsgesetzmäßigen Normen ausüben.

§. 13.

b) Würzburg und Aschaffenburg betreffend.

Von den vielen mit dem Großherzogthume Würzburg übernommenen Civil- Hof- nnd Militairdienern, und den ebenfalls nicht weniger Lokaldienern des Fürstenthums Aschaffenburg wird es nach der einfacheren und weisen bayerischen Staatsorganisation höchstwahrscheinlich Manche das Loos treffen, außer Dienstfunktion oder in Quieszenzstand- oder an andern Orten versetzt zu werden. Diese Aussicht wird jedoch keinen dieser Staatsdiener in Besorgnisse setzen.

Der allgeliebte und gerechte König Maximilian Joseph und sein eben so rechtlich gesinntes Ministerium wäre allein schon hinreichender Trost, wenn nicht auch die so musterhafte wahrhaft landesväterliche und königliche bayerische Hauptlandespragmatik (über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jenner 1805) alle obenangeführte Rechtsgrundsätze deutlich ausspräche und die sämmtlichen bayerischen Staatsdiener vollkommen beruhigte.

Gerechtigkeit und königliche Huld strahlen aus jedem Worte dieses ewig merkwürdigen Monuments der bayerischen Regierung! Jeder Staatsdiener muß mit Freude einem Staate dienen, dessen Gesetze ihn gegen Willkühr und Unrecht schützen, und sowohl ihm als seiner Familie einen lebenslänglichen Nahrungsstand garantiren; wie dies ein kurzer Auszug einiger auf obige Fragmente Bezug habende Gesetzstellen bewähren wird:

»X. Ausser dem Falle eines richterlichen Spruchs »hat der einmal verliehene Dienerstand und Stan»desgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

»XI. Die Funktion des Dieners und der Dienstge»halt sind precärer Natur. Sie können ohne »Rekurs an den Richter, in Folge einer admi»nistrativen Erwägung oder einer organischen »Verfügung

»entweder für immer mittelst Dimission,

»oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quies»zirung

»benommen werden.

»XII. Die entlassenen und quieszirten Diener »verbleiben im Titel und Gehalte des »Standes und verlieren den Funktions»gehalt. Der Entlassene verliert zugleich die »Befugniß sich der mit der Funktion seiner Standes»klasse verbundenen äusseren Zeichen (der Amtsklei»dung) zu bedienen. — Der quieszirte Diener »verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, »bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und »die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII. Aus denselben administrativen »oder organischen »Motiven der Quieszirung kann auch die Trans»location eines aktiven Staatsdieners eintreten. »Die lokale Versetzung darf jedoch niemals »weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf »die Dienstklasse, noch eine Beschädigung in »Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf »die unvermeidlichen Kosten des Umzugs »seyn.

Einer so liberalen und gerechten Legislativen in Hinsicht der gesicherten rechtlichen Staatsdienerverhältnisse hat sich

unter allen Staaten Deutschlands nur Bayern zu erfreuen, und Würzburgs und Aschaffenburgs Diener können sich glücklich schätzen einem Landesfürsten gehuldigt zu haben, der eben so gnädig als gerecht denkt und handelt, und der gewiß auch alle seine neuerdings übernommenen Staatsdiener und deren Familie *) gleich seinen ältern Dienern sorgenlos stellen wird!

Was die bisherige großherzoglich frankfurtische Central- oder General-Staatsdiener betrifft, welche in Gemäßheit des Ziffer 5 der Anlagen ersichtlichen Vertrags eben so wie von Kurhessen, nach dem Verhältnisse der Bruttorevenüen des Fürstenthums Aschaffenburg von Bayern übernommen werden müssen, läßt sich von der bekannten Gerechtigkeitsliebe der königl. bayerischen Regierung hoffen und voraussehen, daß Sie mit gleicher Sorgfalt für deren Wiederanstellung und rechtmäßige Entschädigung bedacht seyn werde.

§. 14.

c) Hanau betreffend.

Der, Namens der höchsten alliirten Mächte und des Kurfürsten von Hessen Durchl. abgeschlossene Vertrag (Ziffer 5 der Anlagen) klärt über die Dienstleistungs-Befreiung oder Beibehaltung der hanauischen Departements- und Distriktsdiener ebenfalls nichts auf. Der in dem Art. I. gewählte Ausdruck: daß die sämmtlichen Lokaldiener an den betreffenden neuen Landesherrn übergehen, mögte zwar glauben lassen, daß die hohen Paziszenten die Belassung der über-

---

*) Die angeführte Landes-Pragmatik sichert auch den Wittwen und Waisen der Staatsdiener eine verhältnißmäßige Pension zu, die durch die spätere Verordnung von 1808 etwas näher bestimmt worden ist.

wiesenen Staatsdiener in ihren bisherigen Dienstfunktionen zur Absicht gehabt haben müßten. Indessen läßt sich diese Willenserklärung um deswillen nicht wohl rechtfertigen, weil sonst die hohen Kontrahenten eine Bedingniß gesetzt haben würden welche den Regenten in seinen ihm zustehenden Befugnissen beschränkt hatten.

Uebrigens ist auch bei diesem fraglichen Vertrage kein Landesgesetz surrogirt worden, und da Kurhessen gleichfalls kein, die Dienst- oder Rechtsverhältnisse der Diener betreffendes Statut besitzt, so kann eine doctrinelle Erklärung dieser erwähnten Vertragsstelle auch nur aus den desfallsigen Vorschriften des Reichsdeputationsrezesses und den allgemeinen Forderungen des strengen Rechtes entnommen werden.

Eine besondere Bewandtniß hat es dagegen mit den ehemaligen großherzogl. frankfurtischen General- oder Central Staatsdienern. Bekanntlich war das Großherzogthum Frankfurt aus verschiedenen Landestheilen, und dessen Centralverwaltung aus mehreren Staatsdienern der einzelnen Departements gebildet worden, von welchen Generaloffizianten verschiedene in den 4 Departements zerstreut wohnten.

Bei der Auflösung dieses Staates und der Zersplitterung seiner Bestandtheile konnte natürlich dem betreffenden Theilnehmer nur diejenigen Staatsdiener zur unbedingten Uebernahme überwiesen, welche zur inneren Verwaltung des Departements oder Distriktes gehörten, und jene Diener, welche bei der Generalverwaltung des Großherzogthums angestellt gewesen, nur nach Maaßgabe Revenüen eines jeden Departements oder Distriktes den verschiedenen Landesherrn zugetheilt werden. Im Allgemeinen ist daher auch schon, wie sich aus dem Art. II., III. und IV. der Anlage Ziffer 5 ergiebt, für die Entschädigungsberechtigung der großherzogl. frankfurtischen Generaloffizianten

Sorge getragen worden, indem jeder betreffende Theilnehmer verbindlich seyn soll, diese Centraldiener nach Maaßgabe der Bruttorevenüen eines Landstheils zu übernehmen und nach Convenienz zu vertheilen. Indessen ist über die so nöthige Ausscheidung der eigentlichen Generaloffizianten — wozu offenbar das ganze Ministerial und Gesandtschaftspersonale — der Staatsrath — der Hofstaat — der Militairgeneralstaab — die Oberappellationsgerichtshöfe und die Generaldirektionen und Inspektionen der verschiedenen Administrationszweige gehören — bisher — so wenig, als über die Anstellung und Besoldung derselben, Etwas weiteres verhandelt worden, obgleich der Art. III. der Convention allen Generaloffizianten schon vorläufig den Fortgenuß ihres bisherigen Einkommens dadurch zuzusichern scheint, daß sie nach Maaßgabe desselben im Verhältnisse zu den Bruttorevenüen von den einzelnen Theilnehmern übernommen werden sollen. Und wenn hinsichlich ihrer Wiederanstellung zwar der Art. IV. ausdrücklich gesagt: daß es

»Jedem der Letzteren freistehe, die ihm zu-
»gefallene Offizianten entweder wieder in
»Thätigkeit zu setzen oder zu pensioniren
»wenn sie es verdienen.

so räumt diese dem Landesherrn zugestandene Befugniß doch keineswegs jene Freiheit ein, die Generaloffizianten — auf welche sich dieser mit dem vorhergehenden Art. III in genauer Verbindung stehende Stelle einzig und allein, somit nicht auf die Lokaldiener bezieht — nach Gutfinden, ohne Berücksichtigung deren bisherigen Ranges und Gehaltes, wieder anzustellen, oder nach Willkühr in einer unverhältnißmäßigen Pension zu quieszciren, wie es die Generaloffizianten nach der Bemessung des Regenten verdienen, sondern stellt es dem betreffenden Landesfürsten blos frei,

nach

nach Maaßgabe der Bruttorevenüen zugefallene Generaldiener, wieder — da sie in keinen Funktionen mehr stehen — in Thätigkeit zu setzen oder zu pensioniren, in sofern ihre Verdienste, die aber auf den vertrags und rechtmäßigen Fortgenuß ihres bisherigen nahrungsstandsmäßigen Einkommens eben so wenig, als auf den Maaßstab der ihnen sonst gebührenden Pension Bezug haben können, entweder eine Wiederanstellung (Dienstübertragung) oder eine Pensionirung (Ruhestandsversetzung) nöthig machen.

Mehr Gewalt der neuen Landesherrn, als ihnen rechtmäßig zukömmt, über die übernommene oder noch zu übernehmende Staatsdiener einräumen, und diese durch die politischen Ereignisse so schuldlos außer Thätigkeit gesetzten Diener einer willkührlichen und widerrechtlichen Behandlung Preis geben zu wollen, lag gewiß nicht in dem Willen der hohen Verbündeten, und sowohl deren als der neuen Landesfürsten rühmliche Gerechtigkeit läßt somit auch die großherz. frankf. Generaldiener mit Zuversicht erhoffen, daß auch sie in ihren rechtlichen Verhältnissen geschützt, und nach Maasgabe des Reichsdeputationsschlusses, der den Meisten derselben schon ihren jetzigen Besoldungen garantirt hat, werden bemessen werden.

§. 15.

III) Verbindlichkeiten der neuen Landesherrn gegen die übernommenen Staatsdiener hinsichtlich deren Besoldung.

Die Verbindlichkeit der neuen Landesherrn in Ansehung der den übernommenen Staatsdienern zu belassenden bisherigen Besoldungstheile, müssen, in sofern sie nicht durch die Spezialverträge bestimmt worden, ebenfalls wieder aus der Rechtspinzipe und der Analogie der Reichsgesetze abgeleitet werden.

§. 16.

A) Allgemeine Rechtsforderungen.

Es ist eine sowohl durch die Vernunft als durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß jeder Bürger im Staate einen Nahrungsstand, oder eine Erwerbsquelle haben müsse, welche ihm seine fortdauernde Existenz sichert.« Hierauf, sagt Gönner *) beruht der ganze Nationalreichthum, und Vagabunden oder Menschen, welche ohne festen Erwerb, wie Sperlinge in den Tag hinein leben, sind keine guten Bürger, aus ihnen könnte kein Staat bestehen. Wer kein guter Bürger sein würde, ist zuverlässig ein schlechter Staatsdiener, es kann demnach gar nicht bezweifelt werden, daß auch der Statsdiener einen Nahrungsstand besitzen müsse.«

Das eigene oder Privatvermögen eines Staatsdieners ist nur eine zufällige Erwerbsquelle, worauf der Staat bei Uebertragung eines Dienstes keine Rücksicht nehmen kann. Nur der übersteigende Kraftaufwand und Beitrag, den der Staatsdiener im Verhältnisse zu den übrigen Mitbürgern mehr leistet, giebt ihn einen rechtlichen Anspruch auf den vollen Ersatz der über seine Gränze beigetragene Kräfte. Es ist daher unbezweifelt, daß dem Staatsdiener ein Ersatz für alles dasjenige gebührt, und der Staat solchen für Alles zu leisten verbunden ist, was dem Diener durch den übertragenen und übernommenen Dienst an seinem sich sonst erworben habenden Erwerbszweige, entgeht. Dieser vom Staate dem Staatsdiener lebenslänglich fortzuentrichtende Ersatz bildet seinen fortwährenden Erwerbszweig und begründet sonach den von der wirklichen Dienstleistung unabhängigen Nahrungsstand.

*) a. a. O. S. 115.

»Dem Staatsdiener, sagt Gönner *) gebührt vollkommener Ersatz für Alles, was er durch Uebernahme des Staatsdienstes verliert; aus dem nämlichen Grunde aus welchem ihm für den Verlust durch wirkliche Dienstleistung während des Staatsamts Entschädigung gebührt, muß ihm auch Ersatz geleistet werden, wenn er durch Uebernahme eines Staatsdienstes die Möglichkeit eines andern Erwerbs für die Zukunft aufzugeben genöthigt wird. Ein Ersatz der nur darin bestehen kann, daß er für seine Lebenszeit einen eigenen Nahrungsstand in dem Ertrage des Staatsdienstes besitzt, so wie andere Bürger in ihren Gewerben den Nahrungsstand für ihre Lebenszeit gesichert haben. Augenscheinlich wäre der Ersatz unvollkommen, offenbar die unerläßliche rechtliche Gleichheit unter den Staatsbürgern verletzt, wenn andere Erwerbszweige die ganze Subsistenz der Bürger sicherten, wenn sie unter einer unwiederruflichen Garantie des Staats stünden, und wenn der Staatsdiener, der einen unwiederruflichen Nahrungsstand dem Staatsdienste zum Opfer brachte, dafür einem mit dem Staatsdienste wiederruflichen Ertrag (den Namen Nahrungsstand verdient es dann nicht) erhielte, wenn seine Zukunft nicht gesichert, seine Subsistenz von der platten Willkühr abhängig wäre. —

Die Vernunft, welche uns die Nothwendigkeit des Ersatzes überhaupt erprobt, spricht demnach als Grundsatz aus, daß der Staatsdienst einen unwiederruflichen Nahrungsstand so oft begründe, als der Bürger durch Uebernahme eines Staatsdienstes, einen andern unwiederruflichen Nahrungsstand verliert.«

---

*) a. a. O. S. 116.

Der Staatsdienst mag übrigens aus einem Vertrage oder aus der Quelle der öffentlichen Lasten oder Verbindlichkeiten entspringen, so ist und bleibt der Nahrungsstand dennoch ein stets unzertrennliches unwiederrufliches Recht, das keineswegs nach der Willkühr der Staatsgewalt einem Staatsdiener geschmälert oder entzogen werden darf, vielmehr unverletzt erhalten und garantirt werden muß.

Auch die dem Staate obliegende nöthige Gleichstellung des Staatsdieners mit dem gewerbtreibenden Staatsbürger hinsichtlich des Nahrungsstandes macht das Rechtsgesetz zum Imperative.

»Das Rechtsgesetz und die Gleichheit, sagt Fries *), welche durch dasselbe zur obersten Bedingung der vernünftigen Wechselwirkung gemacht wird, ist eine praktische Idee, welche sich als eine nothwendige Aufgabe für die Vernunft ausspricht. . . . Die Aufgabe der rechtlichen Gleichheit entspringt also ebenfalls aus dieser nothwendigen Gesetzgebung der Vernunft; sie ist kein Vorschlag für einen willkührlichen Zweck, sondern ein nothwendiges Gebot.«

Mit dem unwiederruflichen Rechte des Nahrungsstandes ist folglich auch der Ersatz für den durch die Dienstleistung verursachten Schaden, oder die Besoldung, verbunden, welche jedoch ihrer zweifachen Natur nach abgetheilt werden muß, in jene, welche als bloße Rente des Kunstkapitals, worauf der Nahrungsstand beruht, zu betrachten ist, und in jene, welche von der wirklichen Dienstleistung abhängt. Die Besoldung des Nahrungsstandes kann nun theils aus einem fixen Geldgehalte und

*) Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Jena 1813. S. 16. der Vorrede.

theils aus Naturalien, Sporteln, Logis- und Güternutznießung bestehen, und muß bei Dienstveränderungen, Quieszirung oder Entlassung vollkommen entschädigt werden. Die mit der wirklichen Dienstleistung verknüpften Emolumente hingegen, als: Tafel-Büreaugelder, Fourage für Dienstpferde, Equipage- und Bedientengelder u. dgl. fallen mit der Dienstbefreiung ab, und können somit auch von keinem ausser Funktion gesetzten Diener verlangt werden.

Nach diesen allgemeinen Rechtsforderungen ist somit auch der neue Landesherr, oder jeder Regierungsnachfolger verbunden, die von seinem Regierungsvorfahrer angestellten Diener mit ihren bisherigen Besoldungen und Emolumenten, oder deren vollen Vergütung zu übernehmen, und ihnen solche, soweit sie den Nahrungsstand betreffen unverkürzt, selbst auch bei einer Dienstveränderung, Entlassung oder Quieszirung, zu belassen, oder rechtmäßig dafür zu entschädigen.

§. 17.

B) Allgemeine reichsgesetzliche Bestimmungen.

Der oft angezogene §. 59. des jüngsten Reichsschlusses legte den neuen Landesherrn die ausdrückliche Verbindlichkeit auf:

»allen Hof- geistlichen und weltlichen Dienern,
»Militair und Pensionisten den unabgekürz-
»ten lebenslänglichen Fortgenuß ihres
»bisherigen Ranges ganzen Gehaltes
»und rechtmäßiger Emolumente, oder,
»wo diese wegfallen, eine dafür zu regu-
»lierende Vergütung zu belassen«.

Solche deutliche, zweifellose, den ganzen Sinn der Paziszenten umfassende Worte sind jeder weiteren Auslegung überhoben.

§. 18.

C) Desfallsige Bedingnisse der Staatsverträge wegen Tyrol, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau.

Die Uebernahme der Staatsdiener mit ihren bisherigen Besoldungen und Emolumenten oder deren Vergütung ist in keinem der vorliegenden Staatsverträge ausdrücklich bedungen worden. Nur aus dem den Tyroler, Voralberger, Würzburger und Aschaffenburger Pensionisten zugesicherter Fortgenusse ihrer Pensionen läßt sich, mit Grund, auch auf gleiche gerechte Gesinnungen der hohen Contrahenten in Ansehung der den Staatsdienern nicht minder gebührenden und bewilligten Besoldungen schließen. Die Vermuthung für die von den Paziszenten wirklich gehegte Absicht, die Staatsdiener mit ihren bisherigen Besoldungen haben überweisen, und keinem ungewissen Loose überlassen, vielmehr solche garantiren zu wollen, wird auch noch durch den III. und IV. Artikel der Konvention vom 19. Merz d. J. (Ziffer 5 der Anl.) bestärkt, indem den selbst noch nicht einmal gehörig vertheilten großherzogl. frankfurtischen Generaloffizianten schon im voraus die Vergütung ihres bisherigen Einkommens zugesagt wurde, und daß, was diese Vermuthung noch mehr bekräftigt, die beiden Herrn Bevollmächtigten, welche eben diesen Vertrag Namens der höchsten Contrahenten verabredet und unterzeichnet haben, zwei derselben rühmlichen Staatsmänner sind, welche sich im Jahre 1802 und 1803 bei der damaligen Reichsdeputation mit ganz besonderem Eifer für die rechtmäßige Behandlung sämmtlicher an neue Landesherrn gefallener Staatsdiener verwendet haben, und somit gewiß auch jetzt (bei ähnlichen Ereignissen) von gleichem rechtlichem Geiste belebt, für die Gerechtsame der hanauischen Lokal- und großherzogl. frankfurtischen Generalstaatsdiener zu sorgen Willens gewesen seyn werden.

Sämmtliche Tyroler, Voralberger, Würzburger, Aschaffenburger und Hanauer Staatsdiener sind somit auch in Folge der Spezialstaatsverträge, welchen in zweifelhaften Fällen der Reichsdeputationsrezeß von 1803 und die allgemeine Rechtsprinzipien zur alleinigen Basis und Erklärungsnorm dienen, zum Fortgenusse ihres bisherigen fixen und anidentellen Nahrungsgehaltes oder deren hinlänglichen Vergütung vollkommen berechtiget, und wer wollte auch nur zweifeln, daß eben diese hohen Paziszenten, welche die so gerechten Grundsätze des letzten Reichsrezesses zu ihrer eigenen und allgemeinen Norm bei Uebernahme der Staatsdiener vorgezeichnet haben, nicht auch die dermaligen Staatsverträge nach gleichen Prinzipien abgeschlossen und für ihre bisherigen treuen Diener minder gerecht und billig gesorgt haben sollten?

§. 19.

IV. Rechtliche Forderungen der Pensionisten.

Endlich verdienen auch noch die rechtlichen Forderungen der Pensionisten in Betrachtung gezogen und sowohl nach dem allgemeinen Rechtsprinzipe als den positiven Bestimmungen beurtheilt zu werden.

§. 20.

a) Allgemeines Rechtsprinzip.

Die genaue Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Pensionisten setzt vor Allem eine nähere Bezeichnung und Unterscheidung der pensionirten Staatsdiener oder Quieszenten und der pensionirten Staatsdiener-Wittwen und Waisen voraus. Staatsdiener, welche durch hohes Alter, durch zu große Anstrengung ihrer Geisteskräfte oder andere zufällige Verletzungen zum ferneren Dienste untauglich geworden, verlieren dadurch keineswegs ihre rechtlichen

Ansprüche auf die Fortdauer ihres Nahrungsstandes, wohl aber auf den Fortgenuß ihres Diensigehaltes oder der mit der wirklichen Dienstleistung verbundenen Emolumenten an Tafel- und Büreaugeldern, Entschädigung für Equipage u. s. w.

Nicht allein die Billigkeit, treue, ihre Kräfte zum Opfer gebrachte und hierdurch dienstuntauglich gewordene Staatsdiener sorgenfrei zu stellen, sondern auch die Gerechtigkeit, die nicht mehr dienstfähigen Diener in dem unverkürzten lebenslänglichen Genusse ihres bisherigen Einkommens aller Nahrungs- Besoldungstheile zu belassen und zu sichern, ist eine dem Staate obliegende heilige Pflicht. Das schuldige Anerkenntniß der Verdienste um den Staat bleibt unter allen Umständen und Verhältnissen das Nämliche. Jeder Regierungsnachfolger, er mag die Regentschaft erb- folge- oder vertragmäßig erhalten haben, tritt in dieselbe Verbindlichkeit, wie sie sein Vorfahrer gehabt und verlassen hat. Keine Regierungsveränderung kann die bestehenden Rechtsverhältnisse im Staate stören oder aufheben; nie stirbt der Regent im Staate!

Schon das Wort: Staatsdiener, muß den Regenten überzeugen, daß solcher nicht seiner Person, sondern dem Staate dient, daß er alle seine rechtlichen Ansprüche nicht an den Fürsten, sondern an den Regenten als höchsten Stellvertreter des Staates macht, daß es also auch bei allen seinen ihm rechtmäßig zustehenden Forderungen keine Gnade, sondern nur Gerechtigkeit vom Staate verlangt, und daß der Staat solche — da die Rechtssicherung eine der ersten Staatsbedingungen ist — nothwendig zu schützen verbunden ist.

Die Wittwen und Waisen der Staatsdiener wurden dagegen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet. Ihre Pensionirung oder Unterstützung sah man

mehrentheils als blose Gnadensache an, die der Regent nach Gutfinden bestimmen oder versagen konnte. Mit dem inzwischen fortgeschrittenen Geiste der Zeit und Wissenschaften hat man jedoch das Falsche dieser bisherigen Meinung wohl eingesehen und endlich den in der Natur der Staatsdienste ruhenden Grundsatz gefunden: daß Pensionen für Staatsdieners Wittwen und Waisen keine Gnadensache, sondern Rechte sind, welche die Besoldung des Staatsdieners, oder die Sicherstellung seines auch nach seinem Tode fortwährenden Nahrungsstandes zur nothwendigen Folge haben. Tief in Wahrheit gegründet, sagt darüber der scharfdenkende Gönner*). »Ist nämlich nach dem Maximum der Staatsverwaltung der Nahrungsstand eines Bürgers auf dem ihm vom Staate angewiesenen Gewerbe nicht blos für seine Lebenszeit, sondern auch für seine Familie radicirt, so muß auch in dieser Beziehung der Staatsdiener allen übrigen Erwerbszweigen nach dem Prinzip der vollkommenen Entschädigung gleich gestellt werden. Man erwäge nur, daß mit der Person des Staatsdieners auch sein Kunstkapital zu Grabe geht, daß Staatsdienste eine Geistesanstrengung, eine Lebensart erfordern, welche, wie alle Moralitätslisten bewähren, das Ziel ihrer Lebensjahre verengen, und man wird die vollkommene Verbindlichkeit auch der Familie des Staatsdieners ihre Subsistenz zu sichern, nicht mißkennen; man wird hier keine wiederrufliche Gnade, sondern nur Forderungen des strengen Rechtes erblicken.«

Nachdem Gönner **) die verschiedene Surrogate des Nahrungsstandes für die Familie des Staatsdieners aufgezählt und kritisch beleuchtet hat, sagt er endlich: »daher

*) a. a. O. S. 148.

**) a. a. O. S. 150 — 151.

bleiben nur Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener als das einzige zweckmäßige Mittel übrig.... Aus dem Grunde, worauf der Anspruch einer Familie des Staatsdieners auf Subsistenz ruhet, erhellet, daß diese Pensionen keine Gnade, sondern als Theil der Besoldung, ein Recht der Familie sind..... Als Surrogat des Nahrungsstandes muß sie bei der Wittwe eines Staatsdieners auf ihre Lebenszeit, bei den Kindern aber so lange fortdauern, bis diese in Jahren soweit herangereift sind, daß sie durch eigene Bildung und Arbeit sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können.«

So wie der Landesherr unter jeder Regierungsveränderung verbunden bleibt, allen bisherigen pensionirten Staatsdienern und deren Wittwen und Waisen die derselben vom Staate bewilligten Pensionen nach wie vor fortzahlen zu lassen, eben so ist derselbe auch verpflichtet, diejenigen Pensionisten, deren Pensionsgrund aus einem Vertrage herrührt, wie bey den durch die Säcularisation aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern geschehen ist, vertragmäßig stipulirten Pensionsgehalte ungeschmälert fortzuentrichten.

§. 21.

b) Vorschriften des Reichsdeputationsrezesses v. 1803.

Auch hier spricht dieses jüngste Reichsgesetz in Ansehung der Pensionisten jene gerechte Grundsätze wieder aus, welche in seinem ganzen Inhalte immer hervorleuchten.

»Den wirklichen Pensionisten, so lauten »die Worte, sind, falls nicht etwa neuerlich hie »und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre »Pensionen fortzubezahlen.

Die offenbare Gleichstellung der Rechte aller Pensionisten, sie mögen quieszirte Staatsdiener oder Wittwen

und Waisen derselben seyn, mit jenen der activen Staatsdiener, die unumwundene Anerkennung der **Staatsverbindlichkeit** zur **unverkürzten Fortzahlung aller** von der **vorigen Staatsgewalt** übernommenen oder **bestimmten Pensionen**, bedarf bei einem so klaren und kathegorischen Gesetzausspruch keine weitere Belege.

§. 22.

c) Bestimmungen der Spezialverträge.

Die in den verschiedenen neueren Staatsverträgen ersichtlichen mannigfachen Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Pensionisten und deren Gehalte erfordern eine besondere Würdigung jedes einzelnen Vertrags.

§. 23.

a) Tyrol und Voralberg betreffend.

Nur ein Blick auf den zwischen Oestreich und Bayern wegen der Regierungsabtretung und Uebernahme der gefürsteten Grafschaft Tyrol und der voralbergischen Herrschaften geschlossenen Vertrag zeigt schon zu Genüge, daß nur diejenigen Pensionisten überwiesen und übernommen worden sind, welche aus der **inneren** Verwaltung herrühren.

Und eben so, heißt es, alle bisherige Pensionen, welche den in diesen Ländern angestellten Bedienstigten bewilligt gewesen sind.

Wenn man auch annehmen wollte daß nur die Pensionen der Tyroler und Voralberger **Lokalstaatsdiener** hierunter verstanden, und somit alle übrige aus den Staatskassen bezahlte Pensionen, besonders jene der Wittwen und Waisen nicht mitbegriffen sein könnten, so würde diese Behauptung oder Auslegung nicht nur den allgemeinen Rechtsprinzipien zuwiederlaufen, sondern auch den hohen Contra-

zenten eine Absicht zu trauen heisen, welche ihren bekannten gerechten Gesinnungen durchaus wiederspricht. Recht und Billigkeit sichert allen Lokalstaatsdienern Pensionisten wozu auch deren pensionirte Wittwen und Waisen gerechnet werden müssen, den Fortgenuß ihrer Pensionsgehalte zu, und kann sonach auch alle Tyroler und Voralberger Staatsdiener Wittwen und Waisen beruhigen.

Was jedoch die in Tyrol und Voralberg wohnhaft aber nie zur inneren Verwaltung, sondern ausschliessig zur bayerischen Centralstaatsadministration oder dem Hofstaate gehörig gewesene pensionirten Generaloffizianten betrifft, so sind Solche so wenig von Oestreich übernommen, als von Bayern überwiesen worden, und müssen auch um somehr von Bayern fortwährend pensionirt werden, als sie nicht dem östreichischen sondern dem bayerischen Staate allein ihre Dienste gewidmet haben.

Ein nur durch das gute Einverständniß und die gütliche Ausgleichung der beiderseitigen hohen Paziszenten aufzulösendes Problem ist es übrigens wer von beiden Theilen diejenigen aus Tyrol und Voralberg gebürtigen Militairpensionisten, welche zwar früherhin in östreichischen Militairdiensten standen, mit der nachherigen Tyroler Regierungsveränderung aber zu den bayerischen Fahnen übergingen, sonächst gegen Oestreich kämpften, und hierdurch auf dem Felde der Ehre, im Dienste, dienstuntauglich geworden sind — und so umgekehrt, jene aus Würzburg oder Aschaffenburg gebürtige, bisher im Östreichischen Militairdienst gestandene gegen Bayern gefochtene und dabei dienstunfähig gewordene Militairpensionisten, welche, wie Erstere, doch immer auf den Fortgenuß ihres verdienten Pensionsgehaltes gleich jedem Civildienerpensionist berechtigt sind, ob sonach Bayern oder Oestreich diese Pensionisten übernehmen, und diese, wie jene der Militair-

wittwen, welche in derselben Categorie stehen, fortzuzahlen verbunden seyn??

§. 24.

b) Würzburg betreffend.

Die Krone Bayern hat ihren bekannten lojalen Grundsätzen gemäß mit dem Regierungsantritte des Großherzogthums Würzburg auch alle auf großherzogl. Würzburgischen Hof- und Staatskassen angewiesene Pensionen vertragmäßig übernommen. Wie könnte bei einer so umfassenden Bestimmung, welche allen Civil- Hof- und Militairpensionisten ihre bisherige Pensionsgehalte auch für die Folge garantirt, noch ein Zweifel obwalten?

§. 25.

c) Aschaffenburg betreffend.

So bestimmt auch Bayern mit dem Fürstenthume Aschaffenburg alle von der inneren Verwaltung herrührende Pensionen übernommen hat so wenig, ist dagegen derjenigen erwähnt worden, welche bisher dem großherzogl. frankfurtischen Gesammtstaate oblagen. Insofern zwar der mit Kurhessen wegen Hanau geschlossene Vertrag in Hinsicht der gr. fr. Generaloffizianten auch verbindliche Kraft für Bayern hat, in sofern läßt sich auch annehmen daß Bayern eine gleiche Verbindlichkeit an der Fortentrichtung der den großherzogl. fr. Generaldienern und deren Wittwen und Waisen rechtmäßig gebührenden Besoldungen und Pensionen verhälnißmäsig zu den übrigen Landespartizipanten übernehmen, und dann diejenigen Grundsätze anwenden wird, welche die stets gerecht handlende bayerische Regierung bisher noch in allen Fallen zu befolgen bemüht gewesen ist. Nur zu wünschen ist es, daß die betreffenden Gouvernements, welche die Regierungs-

zügel der jetzt zersplitterten Theile des Großherzogthums Frankfurt in Händen haben, sich recht bald über die zu übernehmenden Generaloffiziauten und deren Besoldungen und Pensionen vereinigen, und die bis jetzt noch immer in der Ungewißheit lebenden Individuen nach Maaßgabe der gemeinrechtlichen Grundsätze endlich außer Besorgniß und Noth setzen mögten.

§. 26.

d) Hanau betreffend.

In dem unter Ziffer 5 ersichtlichen Staatsvertrage ist der Pensionisten auch mit keinem Worte erwähnt worden. Die Uebergehung dieser Staatsdienerklasse beweiset indessen nicht, daß Kurhessen keine Pensionisten in dem Fürstenthume Hanau zu übernehmen habe. Wenn auch der Staatsvertrag die Pensionisten ganz unberührt läßt, so bleibt die Fortzahlung der Pensionen doch immer eine aus der Natur der Staatsdienste fließende Verbindlichkeit, die dem Staate oder dem Regenten nach den Forderungen des strengen Rechtes und der Analogie des Reichsdeputationsschlusses stets zu erfüllen obliegen.

Auch die hanauischen Staatspensionisten jeder Art können sonach, gestützt auf die ihnen zustehenden Rechte und die pflichtmäßige Handhabung derselben von Seiten des Landesherrn, einer ferneren heiteren Zukunft entgegen sehen, und sich des Fortgenusses ihrer Pensionen versichert halten.

Schlußworte
an
die zum Wiener Congresse abzuordnenden Gesandten und bevollmächtigten Minister.

So schlägt denn nun bald die Stunde, wo Deutschlands Gemeingeist befestiget, seine aufhaltbare Grundsätze zu bauende neue Verfassung erwogen und bestimmt, und das bis jetzt noch ungewisse Schicksal mancher deutschen Länder und Diener entschieden werden soll! Lange schon, seit dem Einmarsche der siegreichen verbündeten Heere in Frankreichs Hauptstadt sahen die unter häufigen schweren Kriegslasten seufzende deutsche und andere Völker der endlichen Bestimmung ihrer Zukunft entgegen. Der Pariser Friede erschien, aber nicht die erwartete Entscheidung über die bevorstehenden Staatenveränderungen und deren unvermeidlichen Folgen!!

Deutschlands Angelegenheiten sollten erst nach Monden in Berathung gezogen werden! Doch! kaum rückte auch dieser so sehnlichst gewünschte Zeitpunkt heran, als die Eröffnung des Wiener Congresses um zwei Monate weiter verschoben wurde!!!

So möge denn dieser vom Himmel zu erflehende Tag bald, recht bald erscheinen! Möge der nämliche Geist der Gerechtigkeits- und Menschenliebe auch jetzt alle an dem vorhabenden großen Vereinigungsbande aller deutschen Völker arbeitende Staatsmänner wieder beseelen, der sie bei Errichtung des unvergeßlichen Denkmals

versorgender Gerechtigkeit, dem Reichsdeputationsschlusse von 1803, von eigenem Rechtsgefühle angetrieben, belebte und krönte! Auf Euch edle deutsche Männer, die Ihr den stets hervorstechenden Charakter der wiedergebornen deutschen Nation, Gerechtigkeit, nie aus Eurem Herzen verdrängen könnt — die Ihr bei allen bisher so oft gewechselten Regierungsformen noch immer mit rühmlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit das schwankende Schicksal der Staatsdiener und Pensionisten zu sichern gesucht habt — auf Euch bauen auch jetzt wieder alle deutsche Staatsbeamte, Diener und Pensionisten ihr unbegränztes Vertrauen. Auch Ihr werdet jetzt, wie immer, das vielen traurigen Gefahren leicht unterworfene Loos den verschiedenen Staatsdienerklassen keiner Regenten Willkühr überlassen, und gewiß so gerecht und billig, als Ihr stets zu handlen gewohnt, für die Sicherstellung deren rechtliche Ansprüche auf unverkürzten lebenslänglichen Fortgenuß ihrer bisherigen Besoldung und der Vergütung aller gesetzlich oder rechtmäßig bezogenen Nahrungsemolumente und Pensionen, auch ferner zu sorgen bemüht seyn! Von Eurer Liebe für Gerechtigkeit und Menschenwohl, und besonders für das sorgen- und kummerlose Leben eben so vieler bedrängten Staatsdiener und deren Familien, als unzähligen Quieszenten, Wittwen und Waisen, deren Viele seit den ewig denkwürdigen Siegestagen bei Leipzig dem ungewissen Loose Preis gegeben oder durch unbestimmte Staatsverträge in Besorgnisse gesetzt sind, von Euch künftigen Begründern der deutschen Staats- und Justizverfassung, hängt allein aller deutschen Staatsdiener

und

und Pensionisten sorgenfreie Zukunft und Ruhe, oder — Elend ab! Schon manche über die jetzige traurige Lage geflossene Thräne wurde durch das feste Vertrauen auf Eure gerechte Fürsorge bei Abfassung des zu erhoffenden deutschen Fundamentalgesetzes getrocknet! Euer rühmlicher Rechtssinn wird ihr Zutrauen rechtfertigen, ihre Hoffnung erfüllen!

Dank sey Euch daher zum Voraus für Euer Bestreben und für Eure Sorgfalt. Und wollt Ihr der Diener und Pensionisten heiße Wünsche und Hoffnungen völlig befriedigen, so wiederholt auch jetzt, in der abzufassenden Urkunde, diejenigen bündigen Worte, die Ihr vor 11 Jahren im 59. §. des letzten Reichsabschlusses so gerecht und bestimmt ausgesprochen habt, deutet zugleich ausdrücklich deren rückwirkende Kraft auf alle schon seit dem 19. Oktober v. J. von andern Regierungsgewalten übernommene Staatsdiener und Pensionisten, und nehmet dafür den unverwelklichen mit der schönsten Perle der Gerechtigkeit eingeflochtenen Lorbeerkranz hin!!!

Anlagen.

Anlage I.

Auszüge des ausserordentlichen Reichs-deputations-Hauptschlusses, vom 25. Febr. 1803.

§. 47. In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhangenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft, in dem Hof- Civil und Militairfache, und in Ansehung der besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassung der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die Entrichtung der Commerzialen beziehen, und welche mit dem Eintritte in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer nnd Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den, in den folgenden §§ enthaltenen Vorschriften gehalten werden.

§. 56. Für die kapitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eigenen Fürstliche Dienerschaften folgen.

§. 59. In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten, insoferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, da wo

mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte, lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehaltes, und rechtmäßiger Emolumente, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letzteren Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen ⅔, und denen, die noch nicht volle 10 Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pension fortzubezahlen. Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollte hingegen seit dem 24. August 1802 *) neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

*) Der Zeit nämlich, als die erfolgende Säcularisation und Länderabtretung bestimmt und bekannt war.

§. 68. Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern nur unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseit des Rheins haben, sind sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen der Sicherstellung der Dienerschaften des Landes auch kirchlichen und religiösen Verfassung und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche hieroben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Substentationssumme, und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fallen die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herren allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten.......... Zur Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehende Lasten übrig....

Anlage 2.

Kaiserl. Oestreichische Gouvernement-Bekanntmachung, die Abtretung der gefürsteten Grafschaft Tyrol und der Voralbergischen Herrschaften betreffend.

In Gemäßheit der von Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich ergangenen allerhöchsten Verfügung werden nach-

stehende in der zwischen Sr. Kaiserl. Apostol. Majestät und des Königs von Bayern Majestät über die Abtretung der von der Krone Bayern bisher in Besitz gehabten Antheile Tyrols und Voralberg abgeschlossene Stantsverträge enthaltene Uebereinkunftspunkte öffentlich andurch bekannt gemacht.

I. Se. Kaiserl. Majestät von Oestreich übernehmen alle auf den von Bayern abgetretenen Landesantheilen speciel hypothezirten Schulden.

II. Allerhöchstdieselbe übernehmen gleichfalls alle bei der inneren Verwaltung angestellten Staatsdiener, in sofern solche in östreichischen Diensten verbleiben wollen, und eben so alle bisherige Pensionen, welche den in diesen Ländern angestellten Bedienstigten bewilligt gewesen sind.

III. Diejenigen Individuen, welche Tyrol und Voralberg verlassen nnd auswandern wollen, soll sowohl für sich als ihre Familien ein Zeitraum von 6 Jahren zur Veräusserung ihrer Güter und Fahrnisse eingeräumt werden, während dieser Zeit sie den dafür gelößten Betrag ohne Abzug in das Ausland führen können.

IV. In Zeitfrist eines Jahres, vom 3. Juni angerechnet sind die in dem obbemerkten Ländern gebürtigten Offiziere und Soldaten, welche dermal in königl. baierischen Militairdiensten stehen, verbunden, in ihre Heimath zurückzukehren, wobei es denselben frei stehen soll, in bayrischen Diensten zu bleiben, ohne hinsichtlich ihres Vermögens noch deren im Lande bleibenden Familie einen Schaden oder Nachtheil erleiden zu dürfen.

Insbruck den 29. Juni 1814.

v. Roschmann, Kaiserl. östreich. provisorischer Gouverneur in Tyrol u. Ritter des St. Leopold-Ordens.

Anlage 3.

Regierungs-Uebergabsbekanntmachung in Betreff des Großherzogthums Würzburg an die Krone Bayern.

Wir Heinrich XIII., von Gottes Gnaden souverainer Fürst Reuß ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die von Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät von Oestreich ausgestellte allergnädigste Vollmacht d. d. Wien den 20. Juni 1814. Uns der allerhöchste Auftrag ertheilt worden ist, das an Ihro K. K. apostol. Maj. von Oestreich von Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg, zur freien Disposition abgetretene Großherzogthum Würzburg, so wie dasselbe von Sr. K. K. Hoheit besessen worden ist, zu übernehmen, demnächst aber an den von Seite Sr. Maj. des Königs von Bayern dazu gehörig bevollmächtigten Herrn Kommissair nach dem Wortlaute und in dem Sinne des 2. Artikels des am 3. Junius a. c. in Paris abgeschlossene Staatsvertrags zu übergeben; und nachdem zur Uebernahme desselben von Sr. Majestät dem König von Bayern den K. bayerischen Herr Generalfeldmarschall, wirklich geh. Rath, Ritter des St. Hubertsordens ꝛc. ꝛc. ꝛc. Karl Philipp Fürst Wrede, fürstliche Gnaden ernannt worden ist, endlich auch die Großh. Würzb. Hof- Civil und Militair-Staatsdiener sowohl, als Vasallen und Unterthan derjenigen Dienst-, Unterthans und Lehnspflichten, mit welchen sie Sr. K. K. Hoheit verwandt und zugethan waren bereits in höchsten Gnaden entbunden und entlassen worden sind, wie das unterm heutigen erlassene und öffentlich bekannt gemachte Patent bewährt, so erklären

Wir hiemit feierlich und öffentlich kraft aufhabender allergnädigsten K. K. Vollmacht, und in Gemäßheit der uns weiter eröffneten allerhöchst Kaiserl. Willensmeinung im Namen und wegen Ihrer K. K. apost. Majestät, daß das Großherzogthum Würzburg, so wie dasselbe von Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzog Großherzoge besessen worden ist, von Sr. K. K. apostol. Majestät übernommen und unter nachfolgenden Bedingungen an Se. Maj. den König von Bayern andurch übergeben werde und übergeben worden seye:

I. Daß die auf dem Großherogthume Würzburg speziell hypothezirten Staatsschulden an die Krone Bayern übergehen; daß

II. die Krone Bayern nicht nur diejenigen Staatsdiener, welche zur inneren Verwaltung gehören, in soweit diese Beamten in königl. bayerischen Staatsdiensten bleiben wollen, sowie die aus der innere Verwaltung des Groherzogthums herrührenden Pensionen, sondern auch überhaupt, und aus besonderer Rücksicht, alle diejenigen geistlichen und weltlichen Hof-, Civil- und Militairbeamte und Diener übernimmt, welche aus den großherzogl. würzburgischen Hof- und Staatskassen besoldet waren, und in königl. bayerischen Diensten bleiben wollen, desgleichen die auf großherzoglich würzburgische Hof- nnd Staatskasseu angewiesene Pensionen: daß

III. denjenigen Individuen, welche aus dem Großherzogthum Würzburg auswandern wollen, für sich selbst und für ihre Familien 6 Jahre zur Veräusserung ihrer Güter und Fahrnisse eingeräumt werden, sie jedoch während dieser Zeit den dafür gelößten Betrag ohne Abzug in das Ausland abführen können: daß endlich

IV. nachdem Sr. K. K. apostolischen Majestät die Verbindlichkeit übernommen haben, vom 3ten Juni an gerechnet, binnen Jahresfrist die aus dem Großherzogthume Würzburg gbürtigen noch in allerhöchsten Diensten stehenden Militairindividuen in ihre Heimath zn entlassen, es gleichwohl den Offizieren und Soldaten freistehen solle, in kaiserl. königl. Diensten zu verbleiben, und sie deswegen weder in Hinsicht ihres Vermögens noch ihrer

im Lande bleibenden Familien einen Schaden oder Nachtheil erleiden sollen.

So wie Wir nun das Großherzogthum Würzburg auf eben erwähnte Art uud unter vorstehenden Bedingungen Kraft der abgeschlossenen Staatsverträge Namens und aus aller höchstem Auftrage Sr. K. K. apostolichen Majestät sowohl übernommen, als an den Herrn bevollmächtigten Kommissair Sr. Majestät des Königs von Bayern übergeben haben; als wird solches feyerlich und öffentlich andurch kund gemacht.

Würzburg den 28sten Juni 1814.

Heinrich XIII. Reuß,
regierender Fürst von Greiz, K. K. östreichischer Generalfeldzeugmeister.

Anlage 4.

Bekanntmachung, die Uebergabe des Fürstenthums Aschaffenburg an des Königs von Bayern Majestät, betreffend.

Nach dem durch die allergnädigste Vollmacht Ihro K. K. apostolische Majestät von Oestreich vom 20sten Juni 1814 mir der allerhöchste Auftrag ertheilt worden ist, das Fürstenthum Aschaffenburg, so wie es dessen letzter Souverain besessen hat, an Sr. Majestät den König von Bayern zu übergeben, und nachdem ꝛc. ꝛc. . . . . so erkläre ich hiemit feierlich und öffentlich Kraft aufhabender allergnädigster K. K. Vollmacht und in Gemäßheit der mir weiters eröffneten Allerhöchsten kaiserl Willensmeinung, im Namen und wegen Ihrer K. K. apostolischen Majestät, daß das Fürstenthum Aschaffenburg, wie solches von dem letzten Herrn Großherzoge v. Frankfurt besessen worden ist, unter den ausdrücklichen Bedingungen jedoch an Ihre Majestät dem König von Bayern übergeben werde und übergeben worden seie;

I. daß die auf dem Fürstenthume Aschaffenburg speciell hypothezirten Landesschulden an die Krone Bayern übergehen,

II. daß die Krone Bayern den das Fürstenthum Aschaffenburg treffenden Antheil des großherzogl. regulairen Militairs, dann diejeni-

gen Staatsbeamten übernimmt, welche zur inneren Verwaltung des Fürstenthums Aschaffenburg gehören, in soweit diese Beamten in Königlich bayerischen Staatsdiensten verbleiben wollen, so wie die von der inneren Verwaltung des Fürstenthums herrührenden Pensionen;

III. daß denjenigen Individuen, welche aus dem Fürstenthume Aschaffenburg auswandern wollen, für sie selbst und ihre Familien 6 Jahre zur Veräusserung ihrer Güter und Fahrnisse eingeräumt seien, und das aber dieselben während dieser Zeit den dafür gelösten Betrag, ohne Abzug in das Ausland abführen können;

IV daß endlich, da Sr. K. K. Majestät die Verbindlichkeit übernommen haben, vom 3ten Juni 1814 an gerechnet, binnen Jahresfrist die aus dem Fürstenthume Aschaffenburg gebürtige noch in allerhöchst Ihren Diensten stehende Militairindividuen in ihre Heimath zu entlassen, es den Offizieren und Soldaten gleichwohl freistehen solle, in K. K. Diensten zu verbleiben, und sie deswegen weder in Hinsicht ihres Vermögens, noch ihrer im Lande bleibenden Familien einen Schaden erleiden.

Gleichwie nun das Fürstenthum Aschaffenburg unter vorstehenden Bedingungen, nach der abgeschlossenen Uebereinkunft vom 3. Juni d. J. an Ihro Königl. Majestät von Bayern übergeben worden ist, als wird diese nun mehr vollzogene Uebergabe andurch feierlich und öffentlich bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 26. Juni 1814.

Joh. Alois Jos. Frhr. v. Hügel

Sr. K. K. östreichischen Maj. wirkl. geh. Rath, Großkreuz des K. ung. St. Steph. Orden, außerordentl. Gesandter und bevollm. Minister bei Sr. K. Hoheit dem Herrn Großherzoge v. Hessen und bei den herzogl. und fürstl. Nassauischen Höfen.

Anlage 5.

Auszug aus der zwischen den Bevollmächtigten, dem K. Preusischen Herrn Präsidenten und ausserordent. Gesandten Freiherrn von Hänlein, von Seite des von den allerhöchsten alliirten Mächten angeordneten obersten Verwaltungsdepartement der eroberten und administrirten Länder — und des Herrn geh. Kriegsraths von Starkloff, Kurfürstl. hessischer Seits hinsichtlich des Fürstenthums Hanau zu Kassel am 14. Merz 1814 abgeschlossenen Convention.

B) In Betreff der Staatsdiener des vormaligen Großherzogthums Frankfurt sollen folgende Normalgrundsätze in Anwendung kommmen.

Art. I. Alle Departements und Distriktsoffizianten gehen an den Landesherrn über, welchem das Departement oder der Distrikt zufällt.

Art. II. Generalbehörden, die zur Verwaltung einzelner öffentlicher Institute bestimmt sind, z. B. die Salzoffizianten u. s. w. gehen ebenfalls an denjenigen Landesherrn über, welchem diese Institute heimfallen, und sofern letztere an verschiedene Landesherrn übergehen, werden sie (Offizianten) nach Maasgabe ihres bisherigen Besoldungsbetrags im Verhältnisse der seitherigen Bruttorevenüen der Institute vertheilt.

Art. III. Alle übrigen Generaloffizianten des ehemaligen Großherzogthums werden nach Maasgabe ihres bisherigen Einkommens im Verhältnisse der Bruttorevenüen von den einzelnen Theilnehmern desselben übernommen, und nach beiderseitiger Convenienz vertheilt.

Art. IV. Jedem der Letzteren steht es frei die ihm zugefallenen Offizianten entweder wieder in Thätigkeit zu setzen, oder sie zu pensioniren, wenn sie solches verdienen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Rechte der Staatsdiener und Pensionisten bei Staaten-Verä
nderungen mit besonderer Rücksicht auf die bei der Abtretung von Tyrol,
Vorarlberg, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau geschlossene Staatsverträge

Frankfurt am Main 1814

J.publ.g. 629 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560880-5